

**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 40 (1963)

**Artikel:** Das Schaffhauser Bürgerrecht im Wandel der Zeiten

**Autor:** Rüedi, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-841242>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Das Schaffhauser Bürgerrecht im Wandel der Zeiten**

**Von Ernst Rüedi**

## **A. Erwerb**

Neben einem glücklichen Naturell und guten Charakteranlagen ist das Bürgerrecht, das dem jungen Erdenbürger in die Wiege gelegt wird, wohl jene Gabe, die in ihrer Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, bedeutet es doch Heimatrecht und Geborgensein gegenüber dem Gespenst der Heimatlosigkeit.

Das Bürgerrecht ist ein alter Begriff. Wer in der römischen Geschichte blättert, der kann sich davon überzeugen, welche Bedeutung man der Verleihung dieses Rechtes an einzelne Gemeinden oder an ganze Landstriche beimass. Der Erfolg der Missionstätigkeit eines Paulus ist bekanntlich nicht zuletzt der Tatsache zuzuschreiben, dass er römischer Bürger war. Auf sie berief er sich namentlich dann, wenn er auf behördliche Massnahmen antworten wollte, die einem Römer gegenüber nicht gestattet waren, so in Philippi<sup>1</sup>. Nur ein römischer Bürger konnte sich, wie dies Paulus vor dem Landpfleger Festus tat, auf den Kaiser berufen. Und nur einem Römer gegenüber konnte die Antwort lauten, wie sie ihm zuteil wurde: «Auf den Kaiser hast du dich berufen, zum Kaiser sollst du ziehen»<sup>2</sup>. — Uebrigens wendet das Buch der Bücher den Begriff des Bürgerrechtes auch in übertragenem Sinne an, wenn der grösste Heidenapostel in einem seiner Briefe schreibt: «So seid ihr nun

---

<sup>1</sup> Apostelgeschichte 16, 37.

<sup>2</sup> Ebenda 25, 12.

nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen<sup>3</sup>.»

Sprachlich leitet sich das Wort Bürger oder Burger — dies ist die ältere Form — ab von *Burg*. Als solche galt im Mittelalter bekanntermassen nicht bloss die Burg im engern Sinne, das heisst der alleinstehende befestigte Rittersitz. Auch die mit Mauer, Graben und Wall umringte Stadt, hinter denen sich der Verteidiger bergen, der Insasse sich geborgen fühlen konnte, galt als Burg. So ist Neuenburg schliesslich die neue Stadt, Laufenburg und Aarburg die Stadt am Laufen (Stromschnellen im Rheine) bzw. an der Aare<sup>3a</sup>. Das 1191 gegründete Bern tritt uns als «burgus» entgegen. Bündnisse unter Städten hiessen gemeinhin Burgrechte. Wir erinnern an das Burgrecht der Städte zur Zeit der Burgunderkriege (1477) und an dasjenige der evangelischen Städte zur Zeit der Kappelerkriege (1529).

Der als Burger bezeichnete Stadtbewohner genoss nicht nur den Vorteil grösserer Sicherheit, wie sie der Stadtring im Falle äusserer Bedrohung bot. Kraft der grössern persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Freiheit und im Schatten einer bessern Rechtsordnung, wie sie die werdenden Städte sicherten, wuchs er sich mit der Zeit zu einem neuen, bisher unbekannten Menschen- und Gesellschaftstypus aus, der sich ebenso sehr vom Adel und von der Geistlichkeit unterschied, wie er sich auf Grund seiner sozial gehobeneren Stellung über den Bewohner des flachen Landes, den Bauern, erhaben fühlen musste<sup>4</sup>. Es konnte nicht anders sein, wo doch das schlechteste Stadtrecht immer noch mehr galt als das beste Dorfrecht. Der sogenannte dritte Stand, der Bürgerstand, hatte mit seinem Aufstieg begonnen.

Kein Wunder, wenn angesichts der Privilegien, die die jungen Städte boten, es für Landbewohner einladend, wenn nicht gar ver-

---

<sup>3</sup> Epheser 2, 19.

<sup>3a</sup> Nach Otto Feger ist das Wort Burger nicht abzuleiten von unserm Burg, sondern von burgum (bourg, borgo), das heisst dem Marktbezirk der französischen und italienischen Städte, weshalb z.B. die Namen Freiburg und Offenburg mit einer Burg nichts zu tun haben. Ueber die Herkunft des Ausdrucks «Bürger» siehe auch CHARLES WITTMER, *Das Strassburger Bürgerrecht vom Ursprung bis zum Jahr 1530*, Alemannisches Jahrbuch 1961, S. 236, zit. Wittmer, Strassburg. Wittmer bemerkt, dass über den Terminus «Bürger» schon vor einer Generation eine Diskussion entstanden, die noch nicht abgelaufen scheine. Als eine mögliche Ursprungsform gibt er sogar das griechische Wort «pyrgos» an. Auch deutet er auf einen Unterschied hin zwischen «burgenses» und «cives».

<sup>4</sup> Siehe dazu SCHIB, KARL : *Das Mittelalter*, 1956, S. 186. Zit. Schib, Mittelalter.

lockend wirkte, nach der Stadt zu ziehen, um sich durch den Erwerb des dortigen Bürgerrechtes in den Genuss der vielbegehrten Vorrechte zu setzen. Nicht umsonst redet schon Dändliker von einem Lockmittel, das einer wahren Völkerwanderung nach der Stadt gerufen habe. Und Karl Schib macht für Schaffhausen eine ähnliche Feststellung, wenn er sagt, dass während der Zeit des kräftigsten Wachstums es zu einer Abwanderung der Landbevölkerung, zu einer eigentlichen Landflucht gekommen sein müsse. Beweis genug dafür scheint ihm das Abgehen einiger Dörfer in Stadtnähe, wie Fulach, Berslingen, Eschheim<sup>5</sup>. Andernorts wird gar von einem Bevölkerungshunger der Gründungsstädte gesprochen und von einem Raubzug der Städte gegen die servitas der Hörigen, der den Widerstand der Grund- und Herrschaftsherren geradezu herausfordert habe<sup>5a</sup>.

Als Schaffhausen 1045 mit dem Münzrecht ausgestattet und damit zur Stadt erhoben worden war, hatte für die hiesige Bürgerschaft die Geburtsstunde geschlagen. Nach welchen Richtlinien sich ihr Werden im einzelnen vollzog, bleibt aufzudecken im Falle Schaffhausen versagt, da uns weder ein geschlossenes frühes Stadtrecht noch eine Handfeste zur Verfügung steht. Wir finden uns in dieser Beziehung im gleichen Falle mit Winterthur, für das Heinrich Glitsch in seiner Verfassungsgeschichte mangels quellenmässiger örtlicher Unterlagen sich hinsichtlich der werdenden Bürgerschaft mit der Aussage begnügt, es werden eben auch in Winterthur die gleichen Gesetze und Regeln gelten, wie sie für andere Städte gegolten haben, vor allem der Grundsatz, dass jeder Bürger ein Haus besessen haben müsse und umgekehrt, dass nur ein Bürger Grundbesitz haben konnte<sup>6</sup>.

Der *Grundbesitz* spielt im Anfangsstadium der Städte offensichtlich eine ganz bedeutende Rolle. Diese Auffassung ist der klassischen Lehre über die mittelalterliche Stadt entnommen und durch viele Einzelbeispiele erwiesen. So stellt Konrad Beyerle für Konstanz fest, dass die Geschichte des Bürgerrechtes einer Stadt untrennbar verknüpft sei mit der Entwicklung ihrer Grundeigentumsverhältnisse. «Um Grundbesitz zu erwerben, musste der Neuein-

<sup>5</sup> SCHIB, KARL: *Geschichte der Stadt Schaffhausen*, 1945, S. 56. Zit. Schib, Schaffhausen.

<sup>5a</sup> STRAHM, HANS: *Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte*. Mainauvorträge 1953, S. 111 ff. Zit. Strahm, Mainauvorträge.

<sup>6</sup> GLITSCH, HEINRICH: *Beiträge zur ältern Winterthurer Verfassungsgeschichte*. Leipz. Diss. 1906, S. 74.

ziehende auf dem Lande wie in der Stadt zum Genossen von der Gemeinde aufgenommen worden sein oder sich jedenfalls bereit erklärt haben, die auf dem Grundbesitz lastenden Gemeindeverpflichtungen zu tragen. So kam es in den Städten dahin, dass zum persönlichen Erwerb städtischen Eigens nur die Bürger legitimiert waren<sup>7</sup>.» Und weiter sagt Beyerle: «Nur Grundbesitz ermöglichte den Erwerb des Bürgerrechtes. Niemand darf freien Grundbesitz erwerben, wenn er nicht Bürger ist<sup>8</sup>.» Damit stehen wir wieder bei der These von Glitsch, die uns indessen nicht ganz eben liegt, weil sie Ursache und Wirkung nicht trennt und uns damit vor die Frage stellt: Was war denn das Primäre, der Grundbesitz oder das Bürgerrecht?

In diesem Zusammenhang möchten wir verweisen auf Hans Strahm, dem für das Beispiel Bern die dortige Handfeste zur Verfügung steht, ein Schriftstück von seltener Klarheit, das deutlich in die Anfänge des städtischen Bürgertums hineinzündet. Strahm hat sich mit der Frage intensiv und erfolgreich auseinandergesetzt, so in dem Aufsatz «Stadtluft macht frei»<sup>9</sup>. Er geht dabei von Art. 14 der Berner Handfeste aus, der lautet: «Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt, soll frei sitzen und bleiben.» Und weiter heisst es: «Wenn er nach Verlauf von Jahr und Tag nicht als Leibeigener überwiesen wurde, so soll er frei in der Stadt bleiben.» Nach dieser Zeit unterstand der Zuzüger allein dem Stadtrecht. Er genoss den Rechtsschutz der Stadt und die Vorteile der städtischen Immunität. Als Stadtgenosse trat er in den Dienst des Stadtherrn. Diesem oder der städtischen Genossenschaft schuldete er Treue und Huld, Dienst und Steuer. Nun brauchte es nicht mehr viel, als Vollbürger aufgenommen zu werden und damit der «universitas burgensium» anzugehören. Der Zuzüger brauchte nur noch ein Haus in der Stadt zu besitzen, er musste «hushäblich» sein. Dazu kam am Anfang des Stadtbürgerrechtes auch immer noch der persönliche Treueid.

Wir fassen zusammen: Zwei Pfeiler tragen neben dem Treueid das Stadtbürgerrecht, *Grundbesitz* und *Ortsanwesenheit*. Sie sind bezeichnend für die reale Denkweise unserer Ahnen. Was konnte schliesslich den Bürger, den Neubürger ganz besonders, besser mit seiner engsten Heimat verbinden als *Grundbesitz* und *Ortsanwesen-*

<sup>7</sup> BEYERLE, KONRAD: *Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz*, 1900, S. 1.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 28.

<sup>9</sup> STRAHM, Mainauvorträge S. 103.

weit. Durch sie wurde er in der Stadt verankert. Sie waren am besten geeignet, seine Zuverlässigkeit dem Gemeinwesen gegenüber auf ein Maximum zu steigern. Wobei noch hinzu kommt, dass der Bürger mit seinem Hause der Stadt gegenüber haftete, falls er seine Bürgerpflichten nicht erfüllte. Dabei zeugt es wiederum vom praktischen Sinn unserer Vorfahren, wenn sie an diesen beiden Prinzipien nicht stur festhielten. So gestattete man in manchen Fällen in bezug auf die Ortsanwesenheit Ausnahmen. Wir denken dabei an die Pfahl- oder Ausbürger, das heisst an die ausserhalb der städtischen Grenzpfähle ansässigen Bürger, ein recht interessantes Kapitel übrigens, das für Schaffhausen der Bearbeitung noch harrt. Ausbürger zu gewinnen, um sie gegebenenfalls der Stadt dienstbar zu machen und sie ausserhalb der Stadtmauern im städtischen Aktionsradius einzusetzen wurde mit der Zeit in manchen Städten ein beliebtes und erfolgreiches Mittel zur Gewinnung einer Landschaft. In dieser Beziehung taten sich ganz besonders die Berner hervor. Johannes von Müller preist diese ihre Politik mit den lobenden Worten: «Die Berner waren ihrer eigenen Freiheit vergnügt und stärkten durch Burgrechte ihr Ansehen in dem benachbarten Lande. So hatten sie wenig zu verteidigen und viele Verteidiger, kein Land einzubüßen und viel zu gewinnen.» An einem andern Orte vergleicht er die Zahl der Ausburger mit einem unsichtbaren Heere des gemeinen Wesens, «welchem sie nicht bloss ihre jährliche Steuer entrichteten, sondern in aller Not ihr Leben darboten»<sup>10</sup>. — Für Schaffhausen ist das Kloster Paradies der klassische Fall, wo der alleinige Hausbesitz genügte, um die Nonnen des  $\frac{3}{4}$  Stunden rheinaufwärts gelegenen Stiftes als Stadtbürgerinnen zu erklären<sup>11</sup>.

Nachdem wir dem Beginn der städtischen Bürgerschaft an den zwei auswärtigen Beispielen Konstanz und Bern nachgegangen sind, fügen wir die Feststellung Hans Werners bei, der in bezug auf Schaffhausen sagt: «Zu Anfang des städtischen Gemeinwesens gehörten diejenigen Leute ohne weiteres der bürgerlichen Körper-

<sup>10</sup> RÜTTIMANN, Prof.: *Ueber die Geschichte des schweiz. Bürgerrechts*, 1862, S. 37. Zit. Rüttimann. — Siehe auch S. 43 bezüglich Bürgerrecht und Hausbesitz: «Wie fast überall, so war auch in Zürich in der ältesten Zeit der Besitz eines Hauses in der Stadt Bedingung des Burgrechtes. Ratsverordnungen aus den Jahren 1314 und 1316 stellen folgende Vorschrift auf: Ein ins Burgrecht Aufgenommener soll Bürigen dafür stellen, dass er ein Haus kaufen werde.»

<sup>11</sup> SCHIB, KARL: *Geschichte des Klosters Paradies*, 1951, S. 28. — Vgl. dazu RÜTTIMANN, S. 35: Der Abt zu St. Blasien trat ins Burgrecht (der Stadt Zürich) wegen seines Hauses im Stampfenbach.

schaft an, die als Freie innerhalb des Mauerringes Grund und Boden besassen<sup>12</sup>.»

Nachdem Schaffhausen dem Anfangsstadium entwachsen war, wurde mit dem übrigen Recht auch das Bürgerrecht und dessen Erwerbsmöglichkeit schriftlich niedergelegt. Den ersten Ansatz dafür finden wir im Richtebrief von 1291. Art. 73 desselben ist überrieben «Wie der lantman burger werden sol» und lautet wörtlich: «Swer der lantlüte hier wellen burger werden, das sol mit rihters unde mit des Rates wissende unde ander der burger willen sin, ald er hat niht burger reht<sup>13</sup>.» Wirklich ein recht dürftiger Ansatz! Dabei ist jedoch zu bedenken, dass wir noch in einer Zeit stehen, wo der Zuzug von Neubürgern erwünscht war und der Eintritt in die Bürgerschaft recht leicht gemacht wurde, werden doch gar keine Bedingungen gestellt. Es ist zu vermuten, dass der Treueid hinsichtlich der bürgerlichen Dienstleistungen durchaus genügte.

Im 14. Jahrhundert mehren sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Neubürgern. Um zu vermeiden, dass gewisse Neuaufgenommene schon nach kurzer Zeit den Staub wieder von den Füssen schüttelten, beschloss der Rat 1356: «Wer von nun an als Bürger aufgenommen wird, der soll für den Fall, dass er das Bürgerrecht wieder aufgibt, angehalten werden, an den während der Dauer seines Bürgerrechtes aufgelaufenen Gemeindeschulden nach Erkenntnis der Räte zu partizipieren<sup>14</sup>.»

Ein undatierter Pergamentstreifen — er ist etwa auf 1350 anzusetzen — unterscheidet bei den Bürgerrechtsaufnahmen bereits zwischen «edel lüt» also Adeligen, und zwischen «lüt, die nit edel sind»<sup>15</sup>. Beide Kategorien von Bewerbern verpflichten sich, das Burgrecht 10 Jahre beizubehalten. Beide schwören, der Stadt Nutzen und Ehre «zu werben und zu fürdern» und allem Unfrieden zwischen den Bürgern nach Möglichkeit zu steuern. Ein Unterschied besteht insofern, als der Edle einen besiegelten Brief geben soll. Der Unedle wiederum verpflichtet sich, «mit hus in unser statt zu sitzen», also ein Haus zu erwerben und hier zu wohnen. Dem Adeligen wird diese

<sup>12</sup> WERNER HANS: *Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter*, 1907, S. 257.

<sup>13</sup> *Der Schaffhauser Richtebrief von 1291*. Herausgegeben von MEYER, JOHANNES, 1857, S. 36. Wir zitieren diese Stelle, trotzdem Fachleute feststellen, dass der Richtebrief in Schaffhausen gar nie Gesetzeskraft erlangt habe.

<sup>14</sup> *Chronik der Stadt Schaffhausen* von IM THURN, E. und HARDER, H. W. 1844. Zit. Schaffhauser Chronik.

<sup>15</sup> Staatsarchiv, UR-Nachträge.

Auflage nicht gemacht. Ihm steht damit die Möglichkeit des Aus- oder Pfahlbürgertums zum vornehmerein offen.

Entsprechend den zitierten Bestimmungen wurde am 11. August 1361 der Freiherr und Ritter Johannes von Krenkingen von Schultheiss und Rat der Stadt Schaffhausen ins Bürgerrecht aufgenommen<sup>16</sup>. Bei ihm handelt es sich um jenen Krenkinger, mit dessen Zustimmung sein Vater Lütold am 5. Mai 1346 das Vogtrecht und die Vogtei über die Gemeinde Schleitheim verkaufte. Um denselben Johannes von Krenkingen geht es, wenn ein Freiherr und Ritter dieses Namens am 20. September 1361 mit andern zusammen eine Bürgschaft von 767 Gulden löst, die ihnen von Schaffhauser Adeligen gewährt worden war<sup>17</sup>.

Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, obwohl innenpolitisch vom Kampf zwischen Adel und Handwerkern durchzittert, hat sich zum erstenmal des Genauern der Bürgerrechtsaufnahme angenommen. Der 47 Artikel umfassende Anlassbrief von 1367, ein Dokument, das im Zeichen des Ausgleichs zwischen den beiden genannten Gruppen steht, sagt in Art. 30: «Och sullen und mugent die schultaissen und rät ze Schafhusen ander burger in statt emphahen... und weli burger si von nuwen dingen emphahend... di sullen swerren, stät ze habenne disen brif und alle die ordenung und gesatzt, die daran stant ane alle geverde<sup>18</sup>.»

Noch weiter holt das Stadtbuch 1378 aus unter dem Titel: «Wie man burger emphahen sol». Der ziemlich weitläufige, stellenweise problematische Text besagt ungefähr folgendes: Der (österreichische) Vogt und die Räte haben die Grundsätze aufgestellt, nach denen Bürger aufzunehmen sind. Dabei wird ein deutlicher Unterschied gemacht, ob es sich um einen «edlen man» oder um einen «unedel man» handelt. Geht es um die Aufnahme eines Adeligen, so müssen mindestens 20 Mitglieder des Grossen Rates anwesend sein gegenüber deren 16 bei einem Nichtadeligen. An Stelle einer Einkaufssumme gibt der Edelblütige «ain hernaschin», einen fertigen, vollständigen Harnisch mit allem Zubehör. Für den bürgerlichen Bewerber ist nur ein Beitrag an eine Waffenrüstung vorgesehen in der Höhe, die der Rat für angemessen findet. Vom Adeligen verlangt man weder den Besitz eines Hauses in der Stadt, noch dass er daselbst wohne, vom Nichtadeligen dagegen, «das er mit hus in unser statt sitzet», also ein Haus besitze und innerhalb der Stadt

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> UR 688 und 875. Dazu RÜGER, S. 839 Anm.

<sup>18</sup> UR 931. Im Druck bei RÜGER, S. 1129.

wohne. Die Möglichkeit des Aus- oder Pfahlbürgers scheint auch für Nichtadelige ausnahmsweise vorgesehen. Findet sich der Neubürger beider Klassen auf die Dauer nicht zurecht, sodass er der Stadt bald wieder den Rücken kehrt, so verfallen ihr Harnisch und Rüstung. Edle und Unedle hinterlegen bei der Aufnahme ins Bürgerrecht bei der Stadt einen sogenannten Brief, ein Dokument, durch das sie die Bereitwilligkeit erklären, den im Treueid erwähnten Verpflichtungen nachzukommen<sup>19</sup>.

Das Jahr 1388 brachte insofern eine Milderung der Aufnahmebedingungen, als von da an ein Harnisch nur von jenen verlangt wurde, die mindestens ein Vermögen von 50 Pfennig Schaffhauser Münz besassen. Wer dieser Anforderung nicht genügte, bei dem gab sich der Rat zufrieden mit einer Beggelhauben (Helm) mit Schlappen (lederner Nackenschirm), einem Gollier (Halsbekleidung) und zwei Handschuhen, einer militärischen Teilausrüstung also<sup>20</sup>. Zu solcher Ermässigung mochte Schaffhausen allen Grund haben, hatten doch kurz vorher bei Sempach und Nafels zahlreiche seiner Bürger den Blutzoll im Dienste Österreichs entrichtet. Es war nötig, dass sich die entstandenen Lücken durch Zuzug von aussen bald wieder schlossen.

In diesem Zusammenhang zitieren wir den Chronisten J. J. Rüeger. Er berichtet, wie die Weesener nach der Schlacht bei Nafels ihre Stadt anzündeten «und zugend si mit irer hab darvon in ander österreichische stet und lender. Es sol vil adels in diser stat gewesen sin, darvon die Schuppen und Ströwlin nach Schaffhausen kommen sind»<sup>21</sup>. Die Schuppen hielten sich durch Jahrhunderte in unserer Stadt. Ein Wilhelm Schupp ist 1525 als Klosterpfleger bezeugt. Seine Abstammung von den Weesener Schuppen ist nicht erwiesen, liegt aber durchaus im Bereich der Möglichkeit. Das Geschlecht hat durch Zuzug aus Stiegen bei Stein und aus dem Luzernerbiet im Laufe des 16. Jahrhunderts einen Auftrieb erhalten; es starb im Mannestamme erst 1887 aus<sup>22</sup>. — Auch die Ströhlin oder Ströwlin treffen

<sup>19</sup> Stadtbuch, S. 37. — Wir zitieren nach der neuen Ausgabe von SCHIB, KARL, die im Rahmen der Schaffhauser Rechtsquellen demnächst erscheinen wird. Zit. Stadtbuch.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 37.

<sup>21</sup> RÜEGER, S. 581.

<sup>22</sup> Genealogische Register der Stadt Schaffhausen, angelegt 1744. Sie bilden laut Beschluss des Stadtrates vom 14. August 1940 einen integrierenden Bestandteil des Zivilstandsamtes Schaffhausen. Zit. Genealog. Register. — Zu den beiden Familien Schupp und Streulin bemerkt Henking, dass sie ihre Herkunft von den Weesener Flüchtlingen ableiten (Kant. Festschrift, S. 235).

wir später in Schaffhausen, ebenfalls ohne zu wissen, ob es sich allenfalls um Nachkommen der Weesener Emigranten von 1388 handelt. Eine Agnes Ströwlin figuriert 1458 als Klosterfrau zu St. Agnesen, ein Hans Ströwlin war 1492 des Rats<sup>23</sup>.

Unterm Jahr 1500 meldet die Schaffhauser Chronik: «Es wurde eine Taxe für das Stadtbürgerrecht festgesetzt. Ein Fremder musste hiernach bloss 4 Gulden bezahlen.» H. W. Harder vertritt die Auffassung, dass hier erstmals Bürgerrechtstaxen erhoben wurden und dass die nun angesetzten 4 Gulden den Gegenwert für den bisher geforderten Harnisch dargestellt haben<sup>24</sup>. Dem gegenüber stellt ein Durchblick der Stadtrechnungen fest, dass das ganze 15. Jahrhundert von Neubürgern eine Einkaufstaxe erhab. Die mit 1401 einsetzenden Rechnungen enthalten bereits durchgehend die Position «Ingenomen von Burgrecht». Während gegen Ende des 15. Jahrhunderts 1 Gulden zur Regel wird — Einheitstaxen im buchstäblichen Sinne scheint es damals überhaupt nicht gegeben zu haben —, verlangte man in früheren Jahrzehnten sehr oft 2 Gulden. Schon 1401 zahlen von 8 Neubürgern deren 7 je 2 Gulden, während ein Heinrich Buchhorn aus uns unbekannten Gründen mit 1½ Gulden weggkommt. 1420 finden wir von 33 Neubürgern ihrer 18 sogar mit 4 Gulden taxiert. Die 19 Bewerber von 1425 teilen sich auf wie folgt: 1 à 1 Gulden, 11 à 2 Gulden, 1 à 3 Gulden, 6 à 4 Gulden. Ueber die unterschiedliche Einschätzung lassen sich nur Vermutungen anstellen. Man könnte an eine Berechnung nach dem Vermögen denken, etwa auch an persönliche Dienste und Verdienste, die der eine bereits geleistet und die vom andern in Aussicht standen. Ein Ratsbeschlusses von 1459 lautet dahin, dass Handwerkern und Gewerbetreibenden das Bürgerrecht geschenkt werden könne und dass der Eintritt in eine Zunft 6 Gulden nicht übersteigen dürfe<sup>25</sup>. — Nach dieser Musterkarte von Zahlen liegt es auf der Hand, dass der Ratsbeschluss von 1500 mit seinen 4 Gulden Einkaufsgebühr nicht etwa eine neue Aera einleitet. Vielmehr macht es den Anschein, als ob man bisheriges Gewohnheitsrecht vereinheitlicht und schriftlich fixiert habe, sofern nicht schon früher ähnliche Beschlüsse im Ratsprotokoll niedergelegt wurden, die uns aber nicht bekannt sind.

Dass man nicht minder als in früheren Zeiten einflussreiche Leute gerne ins Bürgerrecht aufnahm, ist durchaus verständlich, ebenso,

<sup>23</sup> RÜGER, S. 581, A 4.

<sup>24</sup> Chroniken I/C 21, S. 128. Staatsarchiv.

<sup>25</sup> Stadtbuch, S. 130.

dass man ihnen Sonderbedingungen gewährte. Unter 1427 berichtet die Schaffhauser Chronik: Ulrich Trüllereiy — der Vater des gleichnamigen Bürgermeisters — und dessen Gattin Anna von Rossberg zogen von Rheinau nach Schaffhausen, nahmen daselbst das Bürgerrecht an und verkauften dem hiesigen Spital ihr Hof und Gut zu Siblingen mit Vogtei, Gericht und «Pennen». Eine Einkaufstaxe wurde von dem Ehepaar Trüllerey nicht erhoben; die Aufnahme regelte ein Spezialvertrag<sup>26</sup>.

Um einen Fall ganz besonderer Art handelt es sich bei der Aufnahme des Hans im Winkel. Dieser schloss unterm 28. Januar 1457 mit der Stadt eine Art Vertrag, aus dem folgendes hervorgeht: Der Genannte, dessen Vorfahren das Bürgerrecht besessen, war «vor etwas zits» von Schaffhausen weggezogen, was ihm offenbar den Verlust des Bürgerrechts eintrug. Auf sein ernstliches bitten hin und angesichts der Verdienste, die sich sein Vater um die Stadt erworben hatte, wurde er wiederum als Bürger unter den folgenden Bedingungen angenommen: Die Aufnahme erfolgte vorläufig für die Dauer von zwei Jahren, während derer der Petent jährlich 6 rheinische Gulden zu entrichten hatte. Während dieser Frist war das Bürgerrecht unaufkündbar; nachher galt eine vierteljährige Kündigungsfrist. Hans im Winkel war es freigestellt, in der Stadt oder ausserhalb derselben zu wohnen. Liess er sich innerhalb der Mauern «hushablich» nieder, so sollte er verpflichtet sein, wie andere Bürger zu wachen, «zu hüten, trinkwin und mülizoll, och den wuchpfennig (Wochenpfennig) von miner und ander minen diensten und personen zu geben»<sup>27</sup>.

Dass die *Juden* in bezug auf das Bürgerrecht eine besondere Rolle spielten, ist nicht verwunderlich angesichts der Schwankungen, denen Hass und Abneigung gegen die oft so grausam verfolgten und doch immer wieder unentbehrlichen Geldgeber unterworfen waren. Nach H. W. Harder<sup>28</sup> war schon 1333 ein an der Oberstadt sitzender Jude Jakob Bürger unserer Stadt. In derselben Zeit wohnte an der Neustadt der Jude Salomon, der ebenfalls in den Bürgerverband aufgenommen worden war. Allein in Zeiten der Verfolgung, wie sie 1349 und 1401 besonders grausame Formen annahm, bot das Bürgerrecht keine grosse Garantie, ebenso wenig

<sup>26</sup> Stadtbuch, S. 167. Der Vorname Trüllereys lautet hier nicht auf Ulrich, sondern auf Umann.

<sup>27</sup> UR 2382.

<sup>28</sup> HARDER, H. W.: *Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen*. Beiträge Heft 1, 1863, S. 34.

wie kaiserliche Freiheits- und Schirmbriefe. Hatte aber die Aufregung und Verfolgungswut nachgelassen, gestattete der Rat den Juden auch schon die Niederlassung wieder, nahm sie in einzelnen Fällen gar erneut ins Bürgerrecht auf.

Trotzdem ihrer Aufnahme in den Bürgerverband blieben die Juden Bürger zweiten Grades. Von einer Mitgliedschaft der Zünfte ist nirgends die Rede, und das allein schon schloss sie von allen politischen Rechten aus<sup>29</sup>. Ihre Handlungs- und Bewegungsfreiheit wurde durch den Bürgerbrief genau umschrieben, wobei der Rat vor allem das Geschäft des Geldlehnens unter scharfer Kontrolle hielt. Selbst die bürgerlichen Juden waren nicht davon befreit, die vorgeschriebenen Zeichen zu tragen, die früher in einem spitzen Hut, später in gelben Ringlein oder roten Tuchläppchen bestanden.

Wie der Rat das Bürgerrecht der Juden unter anderm auch finanziellen Zwecken dienstbar machte, zeigt ein Dokument aus dem Jahr 1462. Wie daraus hervorgeht, war die Stadt um jene Zeit mit «grossen merklichen schulden beladen». Im Bestreben, den Schuldenberg abzutragen, hatte man schon früher einige Juden «in unser statt genommen». Am 25. Oktober 1462 beschloss der Rat, auch die beiden Juden Salomon und Maiger (Meyer) ins Bürgerrecht aufzunehmen und zwar mit Frau und Kind wie auch je drei Diensten (zwei Knechte und eine Jungfrau oder zwei Jungfrauen und ein Knecht). Die Aufnahme war auf 5 Jahre befristet. Eine wahre Musterkarte von Verhaltungsvorschriften zeigt, wie sehr man sich gegenüber allfälligen Uebervorteilungen abzuschirmen gedachte. Trotz ihres Bürgerrechtes mussten die Genannten ihre Zeichen an sich tragen. Von dem Recht, einen dritten Juden samt Familie nachzuziehen, machten sie in der Folge Gebrauch. Der dritte Schirmgenosse Raphael ist dafür bekannt, dass er in seinen Besitzungen eine Judenschule einrichten liess<sup>30</sup>. — Die beträchtlichen Einnahmen, die im vorliegenden Falle mit der Bürgerrechtsverleihung verbunden waren — je 200 Gulden für das erste Jahr, je 300 Gulden für die nächsten 4 Jahre — bedeuteten der Stadt offenbar eine wesentliche finanzielle Hilfe.

Ab 1500 liegt der Bürgerrechtserwerb quellenmäßig durchaus klar; auch bietet er grundsätzlich wenig Neues. Von Zeit zu Zeit nimmt der Rat die Einbürgerungstaxen unter die Lupe, passt sie der auch andernorts steigenden Tendenz an und überprüft den

<sup>29</sup> Ebenda, S. 40.

<sup>30</sup> Ebenda, S. 50. — Siehe dazu Bürgerrechtsaufnahme von zwei Juden in Schaffhausen, 25./26. Oktober 1462. Regest UR-Nachträge.

Bürgereid<sup>31</sup>. Wie bis anhin, so führen die Stadtrechnungen auch fernerhin die Neubürger bei Namen auf und geben das von ihnen entrichtete Einkaufsgeld an. Als weitere Quelle gesellt sich den Stadtrechnungen das sogenannte Bürgerrechtsbuch bei<sup>32</sup>, das die Einbürgerungen von 1535 bis 1732 registriert und eine wertvolle Ergänzung zu jenen bildet. Es notiert auch die jeweiligen Änderungen der Einkaufstaxen. Diesbezüglich ergibt sich folgendes Bild: In den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts schwankt der Einkauf zwischen 1 bis 4 Gulden. Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Von den Neubürgern des Rechnungsjahres 1519/20 kommen drei mit einem einzigen Gulden weg, 15 sind auf 3 Gulden eingeschätzt und zwei auf 4 Gulden. Ab 1536 gilt die erhöhte Einkaufstaxe von 8 Gulden. Den Bewerbern kommt die Stadt insofern entgegen, als sie nur 4 Gulden bar verlangt, wogegen die restliche Hälfte «zu jar» zu entrichten ist. Am Freitag nach der Herren Fasnacht 1548 tritt eine Erhöhung auf 10 Gulden ein, welcher Betrag gleichzeitig als Eintrittsgeld für die innert Monatsfrist zu erwerbende Zunft gilt. Er ist im Gegensatz zur früheren Praxis in vollem Umfang bar zu entrichten. Bis 1575 halten diese Ansätze vor. Dann lesen wir: «Und fürthin soll kainer weniger geben denn 30 Gulden minen Herren und 20 Gulden der Zunft<sup>33</sup>.» Gleichzeitig wird die Aufnahme für die Dauer von 5 Jahren gesperrt. Schon 1601 müssen diese Ansätze einer weitern Neuordnung weichen, weil Burgermeister und Rat finden, dass in der Vergangenheit «vilerley Personen ohne underschaid umb ain gering kaufgelt zu burgern uff und angenommen». Solche Praxis, so wird argumtiert, könnte dem Ansehen wie auch den Finanzen des Gemeinwesens schaden. Darum soll inskünftig keiner mehr als Burger aufgenommen werden, es sei denn, dass er von ehelicher Geburt, aller Leibeigenschaft ledig sei und ein Vermögen von mindestens 400 Gulden in die Stadt bringe<sup>34</sup>. Zudem soll er für das Bürgerrecht 50, für die Zunft 30 Gulden zu

<sup>31</sup> Der Bürgereid findet sich in der Fassung von ca. 1540 im Bürgerbuch, S. 5. Die Weigerung, den Bürgereid an den neuen Amtsbürgermeister zu leisten, brachte den aus Amersweil im Elsass stammenden Stadtschreiber Antonius Oetterlin (Etterlin) in eine fatale Lage. Da er trotz allen Zuspruchs auf seiner Weigerung beharrte, setzte ihn der Rat gefangen, liess ihn aber auf Ansuchen der Eidgenossen wieder frei, worauf Oetterlin seine Stelle niederlegte (Schaffhauser Chronik 1458. Ausführliche Darstellung des Falles bei BREITER, ELISABETH: *Die Schaffhauser Stadtschreiber*, 1962, S. 74).

<sup>32</sup> Staatsarchiv.

<sup>33</sup> TRIPPEL: *Regimentsbuch*, S. 644, Staatsarchiv. Zit. Trippel. Ebenso Bürgerrechtsbuch, S. 42.

<sup>34</sup> Bürgerrechtsbuch, S. 54.

erlegen schuldig sein. Um neuerdings zu unterstreichen, dass Neubürger keineswegs besonders erwünscht seien, wird das Bürgerrecht für die nächsten fünf Jahre wiederum gesperrt.

Die Tendenz, sich gegenüber allfälligen Bewerbern abzuschliessen, tritt 1610 noch deutlicher in Erscheinung. Statt 400 Gulden Vermögen werden nun deren 1000 verlangt, und sprunghaft steigt die Einkaufstaxe in die Höhe, das heisst von 50 auf 200 Gulden, wozu noch 80 Gulden für die Zunft kommen<sup>35</sup>. Der massive Aufschlag tat seine Wirkung: während der nächsten 100 Jahre brauchten die Einkaufsgebühren nicht mehr geändert zu werden. Dabei behielt sich der Rat eine gewisse Freizügigkeit immer noch vor. So zahlte 1641 Daniel Knabenhans nur 50 Gulden, weil er «in der Artillerie und Büchsenmacherei wohl erfahren war»<sup>36</sup>. Man spürt in diesem speziellen Fall die Auswirkungen des in Deutschland immer noch tobenden Dreissigjährigen Krieges. — Uebrigens kannte man auch schon damals die unentgeltliche Aufnahme. Sogar blosses redliches Verhalten konnte die sonst unnahbaren Herren einmal erweichen, die gesetzliche Taxe auf Null zu reduzieren. Dieselbe Wirkung konnte zur Abwechslung künstlerische Veranlagung und Begabung erzielen, wie etwa die Kunst des Trompetenblasens. Zu gewissen Zeiten scheint man besonders gute Vorsänger oder Cantoren geschätzt zu haben. 1667 stellte der Rat einen Hans Leu von Hemmental als Cantor ein, wobei er ihm das Bürgerrecht unentgeltlich verlieh<sup>37</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass die stets höher steigenden Ansätze der Einbürgerungstaxen im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Neubürger stehen. So suchten in der Zeit von 1610 bis 1670 nur rund 100 Bewerber mit Erfolg um das Bürgerrecht nach. Von hier bis 1725 fand überhaupt nur eine einzige Aufnahme statt. Nicht ganz erklärlich erscheint darum der Ratsbeschluss vom 15. März 1726<sup>38</sup>, der die Einkaufssumme jäh auf 4000 Gulden hinauf schnellen

<sup>35</sup> Ebenda, S. 59. Siehe auch Schaffhauser Chronik 1610.

<sup>36</sup> Bürgerrechtsbuch, S. 70.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 73.

<sup>38</sup> In der Literatur ist in diesem Zusammenhang immer vom Jahr 1728 die Rede. Die Autoren stützten sich dabei vermutlich auf die entsprechende Angabe in der Schaffhauser Chronik. Dort handelt es sich offenbar um einen Druckfehler. H. W. Harder selber wusste nämlich um das Jahr 1726, das er in einer «Vorlesung über das Bürgerrecht» anführt (Chroniken I/C 21, S. 129, Staatsarchiv). — Die Abdrosselung der Bürgerrechtsaufnahmen ist im 17./18. Jahrhundert als eigentliche Zeiterscheinung auch in andern Städten festzustellen. Siehe dazu GLOGGNER, ARTHUR: *Der Luzernische Stadtstaat*, 1955, Abschnitt Bürgerrechteinschränkungen, S. 3.

liess. Praktisch kam dieser Beschluss einer hermetischen Abriegelung gleich. Wenn das Bürgerbuch für die nächsten 70 Jahre doch noch 6 Einbürgerungen notiert, so kann es sich nur um Sonderfälle handeln. Diese beziehen sich denn auch auf Fabrikanten und Grosskaufleute, auf Personen also, die durch ihren Eintritt in die Bürgerschaft das städtische Vermögen wie auch das Steuerkapital wesentlich erhöhten. Uebrigens war mit der Erhöhung auf 4000 Gulden die weitere Bestimmung verbunden, dass der Neubürger vor Ablauf von 20 Jahren nicht befugt sei, um irgend ein Amt zu losen. Einem früheren Ausländer gar war der Eintritt in den Rat auf Lebenszeit verboten.

Da es sich bei den zu fast unmöglichen Bedingungen Aufgenommenen des 18. Jahrhunderts um wirkliche Spezialfälle handelt, seien sie hier namentlich erwähnt.

1727: Johannes Brunner von Diessenhofen. Er wurde bei den Kaufleuten zünftig, wofür er 2 Dtz. silberne Löffel, Messer und Gabeln, 4 Salzbüchsen und einen vergoldeten Becher im Gewicht von 284 Lot (im Werte von 351 Gulden) der Gesellschaft überreichen liess<sup>39</sup>.

1730: Christian Gaupp, Handelsmann von Lindau, mit Sohn. Er zahlte bloss 3000 Gulden. Gaupp war mehrere Jahre Commis in der Tuchhandlung Deggeler zum goldenen Schlüssel in der Unterstadt gewesen, sodann Associé derselben. Die einzige Schwierigkeit ergab sich wegen der lutherischen Lehre. Die beiden Presbyterien erhielten den Auftrag, die Konformität seines Glaubens mit dem unsrigen herzustellen, welche Aufgabe sie dem damaligen Dekan Köchlin übertrugen. Dieser muss mit dem Ergebnis vollständig zufrieden gewesen sein, gab er dem Sohne Gaupps doch seine eigene Tochter zur Frau<sup>40</sup>. Von der Enkelin des Christian Gaupp, der 1768 geborenen Maria Catharina, wissen wir, dass sie die feinsinnige Frau des Johann Georg Müller wurde.

1732: Wilhelm Gestefeld oder Gestefeld — die beiden Schreibweisen werden nebeneinander verwendet — von Amsterdam, in Wien, von Beruf Bankier, hatte im Zeitpunkt der Bewerbung keinen Grundbesitz in oder um Schaffhausen, was zu jener Zeit einen gesetzlichen Hinderungsgrund bedeutete. Diesen beseitigte der irdischen Gütern gesegnete Bewerber, indem er samt dem Bürgerrecht um 18000 Gulden das Schloss Herblingen erwarb. Gestefeld

---

<sup>39</sup> Geneal. Register und Bürgerrechtsbuch.

<sup>40</sup> Geneal. Register und Bürgerrechtsbuch.

starb 1772. Mit seinem Sohn Wilhelm starb das Geschlecht 1801 im Mannesstamme aus. Seine 1730 geborene Tochter Anna Margaretha verheiratete sich 1762 mit dem bekannten Arzt und Naturaliensammler Johann Conrad Ammann vom hintern Thiergarten. Sie wurde zur Grossmutter der Gattin des Antistes und Konvertiten Friedrich Hurter, dem in Wien das Adelsprädikat von Hurter-Ammann verliehen wurde<sup>41</sup>.

1733: J. J. Weber, Seidenfabrikant, von Hirslanden bei Zürich. Trotzdem er der Zürcher Landschaft entstammte, war er wohlhabend genug, die für das Bürgerrecht geforderten 4000 Gulden zu zahlen. Dass er, der seine Heimat fluchtartig verlassen, vom Zürcher Rat als vogelfrei erklärt wurde, rührte ihn hinter Schaffhausens sichern Mauern wenig. Er errichtete hier eine Seidenfabrik und kaufte das Haus zum «Wilden Mann». Ohne eine Zunft besessen zu haben, starb er 1743, indem er einen ebenfalls zunftlosen Sohn hinterliess. Solch höchst ungesetzlichem Zustande musste abgeholfen werden. Dies sollte mittels eines Ratsbeschlusses geschehen, dem entsprechend alle 12 Zünfte in Sachen Aufnahme Webers zu losen hatten. Gegen diese Anordnung protestierten die Herren. Schliesslich setzten die Kaufleute dem bemügenden Spiel ein Ende, indem sie Weber freiwillig aufnahmen<sup>42</sup>.

1753: Dijco von Haaren aus Holland. Hier handelt es sich um eine Ausnahme der Ausnahmen. Der 1747 geborene Knabe — um einen solchen geht es — hatte zum Vater einen holländischen Minister. Dieser gab den im Dienste seines Landes stehenden Offizieren aus Schaffhausen zu verstehn, dass er es für eine grosse Ehre halten wolle, wenn sein Sohn als Bürger unserer Stadt angenommen werde. Major Johann Friedrich Stokar von Neuorn, der im selben Jahr noch zum Oberstleutnant befördert wurde, nahm sich der Sache an und vermittelte zwischen Holland und Schaffhausen mit dem Erfolg, dass der hiesige Rat unterm 8. November 1753 dem jungen Herrn von Haaren ein «Naturalisationspatent» zuzusenden beschloss. Die Aufnahme erfolgte gratis<sup>43</sup>.

1779: Rudolf Frey, Kaufmann von Lindau (1746–1811). Er war erst Angestellter, dann Chef des Handelshauses Ammann und Frey und mit der Familie Ammann durch Heirat verbunden. Durch seine berufliche Stellung stand er mit den ersten Handelshäusern

---

<sup>41</sup> Geneal. Register und Bürgerrechtsbuch.

<sup>42</sup> Geneal. Register und Bürgerrechtsbuch.

<sup>43</sup> Ratsprotokoll 8. November 1753.

Europas in Verbindung. Am 12. April 1779 erhielt er das Bürgerrecht zugesprochen mit der Begründung, dass er «nicht nur beträchtliche Mittel besitze, sondern auch ein industriöser und rechtschaffener Mann sei». Durch verschiedene Vermögensabzüge erhöhte sich die faktische Einkaufssumme von 4000 auf 6500 Gulden. Frey wurde bei den Krämern zünftig, wo sein Schwiegervater Hans Jakob Ammann sass. Die Aufnahme in die Zunft erfolgte kostenlos angesichts der Tatsache, dass er dieser zum voraus 40 Dukaten (500 Gulden) zum Präsent vermacht hatte. — Johann Rudolf Frey aus Lindau ist der einzige der Neubürger des 18. Jahrhunderts, dessen Sippe sich in Schaffhausen bis in die Gegenwart erhalten hat<sup>44</sup>.

Aus demselben Jahr, da J. R. Frey aufgenommen wurde, existiert ein Gutachten «wegen Annahme neuer Bürger»<sup>45</sup>. Ob sich der Schaffhauser Rat damit vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung noch eine moralische Rückendeckung verschaffen wollte? Im Ernst konnte es mit dem Gutachten nicht darum gehen, die Einbürgerung noch weiter abzudrosseln, als dies bereits geschehen war. Man könnte demnach, da es jeden praktischen Wertes ermangelte, ohne weiteres darüber hinweggehen. Wir tun es deshalb nicht, weil es trefflich dazu geeignet ist, in die Geisteshaltung der «Gnädigen Herren» einer dem Untergang nahen Zeit hineinzuleuchten. Dem Rate muss bei der Angelegenheit übrigens richtig ernst gewesen sein, anders hätte er zu deren Erledigung nicht eine Dreizehner-Kommission bestellt, von der die ersten sechs Mitglieder dem Kleinen, die übrigen dem Grossen Rate angehörten, und die präsidiert wurde von Johann Caspar Stokar von Neuiforn, einem der feinsten Köpfe des zeitgenössischen Schaffhausen. Die Kommission tagte vom 21. bis zum 23. Dezember 1779. Das Resultat ihrer Beratungen, ein 17 Folio umfassendes Gutachten, würde der Doktorarbeit eines Nationalökonomen alle Ehre machen. Die Kommission ging ausdrücklich mit derjenigen Sorgfalt zu Werke, «welche die Wichtigkeit des Geschäftes erforderte».

Die erste Hauptfrage galt dem Bedenken, ob die Annahme von Neubürgern für die Stadt überhaupt vorteilhaft sei. Wenn es auch nicht angehe, den Wert eines Menschen wie denjenigen eines Grundstückes zu berechnen, so habe ein freier Staat doch auf die Vermehrung des Eigentums seiner Bürger, auf das er im Notfall zählen könne, bedacht zu sein. Diese Vermehrung könne in doppeltem

<sup>44</sup> RÜEDI, ERNST: *Die Familie Ammann von Schaffhausen*, 1950, S. 66.

<sup>45</sup> Staatsarchiv.

Sinne geschehen: Einmal durch das Eigenkapital, das der neue Bürger mit sich bringe, anderseits durch Förderung der Industrie, wodurch selbiges Kapital in Umlauf gesetzt und vergrössert werde. «Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint die Annahme neuer Bürger, die den Abgang ersetzen oder neue Quellen des Erwerbs eröffnen, neue Säfte in den ausgetrockneten Körper bringen oder die stockenden flüssig machen könnten, in dem vorteilhaftesten Lichte.»

Ob die Neubürger nicht zu Konkurrenten der Alteingesessenen werden, dies hauptsächlich in bezug auf die Aemter, so fragen sich die Herren von der Kommission weiter. Diese Besorgnis schwinde oder verliere das meiste von ihrem Gewicht, sobald man die Sache «mit einem unbefangenen Gemüt überlege». — Weiter: Ob die Aufnahme neuer Bürger nicht auf die Denkungsart und Sitten einen nachhaltigen Einfluss habe? Ob nicht durch den mitgebrachten Reichtum sich der Luxus vermehre und die alten Bürger nicht zu verderblicher Nacheiferung gereizt werden? Dieser Einwand wird mit dem Argument erledigt, dass die Fremden auch Tugenden und gute Beispiele mit sich brächten, «die unter uns anfangen selten zu werden». Alles in allem: Die Kommission ist einmütig der Meinung, dass die Aufnahme neuer Bürger «als ein wirksames Beförderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt anzusehen seye», von welchem man bei sich ergebendem Anlass Gebrauch machen solle.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen besteht der Beschluss von 1726 weiter. Voraussetzung sind auch fernerhin eheliche Geburt, evangelisches Glaubensbekenntnis und Befreiung von jeglicher Leibeigenschaft und Dienstbarkeit. Angesichts der ausserordentlich hohen Einkaufssumme klingt fast rührend naiv die Feststellung, dass auch ein ganz unbemittelter, dabei aber vorzüglich fleissiger und geschickter Mann «uns ebenso recht seye als ein Reicher». Diese menschlich rühmenswerte Einsicht hält nämlich nicht lange vor. «Die Vermehrung der in sichtbarer Abnahme befindlichen Geldmasse» zieht letzten Endes mehr, und so wird nach Abzug des Einkaufs und der übrigen Gebühren noch ein Vermögen von 40 000 Gulden gefordert. Dabei bleibt es dem Rat unbenommen, nach Massgabe der Umstände eine Reduktion eintreten zu lassen oder gar das Bürgerrecht unentgeltlich zu erteilen.

Bei alledem wird der Aufenthalt in der Stadt vorausgesetzt und dem neuen Bürger zugemutet, innerhalb Jahresfrist eigene Güter für mindestens 6000 Gulden in der Stadt zu kaufen. Endlich bleibt ihm eine Frist von 6 Monaten, innert welcher er sich um eine Zunft

bewerben muss. Sollte ihm dies nicht gelingen, so werde ihm durch oberste richterliche Verfügung dazu verholfen. — Das Gutachten schliesst mit dem Wunsch, der endliche Beschluss der Behörde möge unter segnender Mitwirkung des Höchsten zu Ehren und zu Nutzen unseres werten Vaterlandes ausschlagen.

Die weit ausholende und gründliche Arbeit, so interessant sie an und für sich ist, war umsonst gewesen, wurde doch bis zum Untergang des alten Staates kein Bürger mehr aufgenommen.

H. W. Harder hat sich die Mühe genommen, die Bürgeraufnahmen durch die Jahrhunderte chronologisch zu registrieren und eine im Jahre 1400 beginnende Liste aufzustellen<sup>46</sup>. Diese notiert bis 1500 allein 568 Namen. Von 1501 bis 1600 folgen weitere 685 Aufnahmen. Im 17. Jahrhundert sinkt die Kurve auf 116 herab, im 18. Jahrhundert gar bis auf 7. Die Höchstzahl weist das Jahr 1484 mit 40 Neubürgern auf. Sie lässt sich, wenigstens zum Teil, dadurch erklären, dass in den vorausgegangenen 12 Jahren kein Zuzüger die Gnade fand, in den städtischen Bürgerverband aufgenommen zu werden. Weitere Höhepunkte der Einbürgerungskurve stellen, ohne dass dafür eine plausible Erklärung zur Verfügung steht, dar: 1422 mit 31, 1504 und 1509 mit je 29, 1485 und 1518 mit je 28, 1524 mit 27 Aufnahmen. Für die recht dünn gesäten Neubürger des 17. Jahrhunderts stellt 1638 mit 15 Namen schon eine entschiedene Ausnahme dar. Von 1669 bis 1720 schweigt sich das Bürgerrechtsbuch ganz aus, getreu dem Beschluss vom 10. Dezember 1670, der nicht ohne einen Anflug von Selbstzufriedenheit konstatiert: «Sonsten befindet sich unsere Statt mit alten Burgeren dermalen also volkreich angefüllt, dass ohne exception allen frömden nicht allein, sondern auch sogar unsren Landleuten neuwerlich in hiesiges Burgrecht einzukommen der gänzliche Zutritt, solang die Zeiten unverändert bleiben, durchaus abgeschnitten und benommen ist<sup>47</sup>.»

Der Umsturz von 1798 modelte neben vielem andern auch den Begriff des alten Bürgerrechtes um. Hatten die eigentlichen Bürger bisher als bevorzugte Klasse in den Städten gesessen, so verschwanden nun die Standesunterschiede und die Einheitsverfassung verschaffte auch den Landbewohnern und Untertanen das Vollbürgerrecht. Zudem erwuchs aus dem Gemeindebürgerrecht, vorüber-

---

<sup>46</sup> Zivilstandamt Schaffhausen.

<sup>47</sup> Ratsprotokoll 10. Dezember 1670.

gehend zunächst, das Schweizerbürgerrecht<sup>48</sup>. Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, dass der Zudrang nach der Stadt automatisch abgestoppt wurde, und so finden wir denn im Harderschen Verzeichnis für die Jahre 1801 bis 1830 ganze 13, unter ihnen allerdings recht interessante Namen. Wir erwähnen etwa den Kaufmann J. C. Laffon, einen französischen Exulanten, der 1801 gratis aufgenommen wurde, sodann den holländischen Rentier J. G. Rausch (1821), der die unentgeltliche Aufnahme damit quittierte, dass er in der Stadt die bisher unbekannte Strassenbeleuchtung mit Oel einrichten liess; endlich den nachmaligen Besitzer der Eisenwerke im Laufen, J. G. Neher, dem man ausser einer Gebühr von 600 Gulden die Verpflichtung auferlegte, er habe seine sämtlichen Kinder in der evangelisch-reformierten Konfession unterrichten zu lassen (Neher war von Haus aus katholisch, hatte sich 1813 mit Esther Seiler von Schaffhausen verehelicht)<sup>49</sup>.

Mit dem Jahre 1803 zeichnet sich beim Erwerb des Bürgerrechtes der Beginn einer neuen Zeit insofern ab, als dieses von der bis 1798 bloss kommunalen auch zur kantonalen Angelegenheit wird; denn schliesslich gab es seit dem genannten Jahr erstmals einen Kanton Schaffhausen. Das vom Grossen Rat unterm 12. Mai 1812 erlassene Gesetz ist überschrieben: «Gesetz in Bezug auf die Erwerbung des Cantonsbürgerrechtes und des Gemeindebürgerrechtes»<sup>50</sup>. Gleich zu Eingang setzt es fest, dass es keiner Gemeinde des Kantons gestattet sei, einem Bewerber das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, bevor er das Kantons- oder Landrecht erlangt habe. Als zuständig für die Erteilung des letztern wird der Grosse Rat erklärt. Der sich um das Landrecht Bewerbende muss sich über eheliche Herkunft, über unbescholtene Aufführung und über Freiheit von der Leib-eigenschaft ausweisen. Ausserdem muss er nach Abzug der Ein-kaufsgebühren noch im Besitze von wenigstens 1000 Gulden Vermögen sein. Jeder das Landrecht Nachsuchende hat sich vorerst die Erlaubnis zu erwirken, sich des Bürgerrechtes einer Gemeinde zu versichern. Für die Erteilung des Landrechtes zahlt ein Schweizer

<sup>48</sup> Ueber das helvetische Bürgerrecht siehe RENNEFAHRT, HERMANN: *Ueber die Entwicklung des Schweizerbürgerrechtes* in «Zeitschrift für schweizerisches Recht», Sonderheft «Das Schweizerbürgerrecht», Bd. 71, 1952, S. 716 ff. Zit. Hermann Rennnefahrt. — Ebenso GARNIER, KARL: *Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts*, 1941, S. 1 f.

<sup>49</sup> Geneal. Register.

<sup>50</sup> Das Gesetz von 1812 wie auch die weitern zitierten Gesetze über das Bürgerrecht siehe kant. Gesetzessammlung.

dem Kanton 250, ein Ausländer 500 Gulden. Bezeichnenderweise werden hierin die Franzosen nicht den Ausländern, sondern den Schweizern gleichgestellt, eine offensichtliche, wenn nicht gar erzwungene Geste dem allmächtigen Frankreich und seinem grossen Napoleon gegenüber, ein Zeichen auch der damaligen Fremdherrschaft. Mit dem Vater treten automatisch jene Söhne mit ins Bürgerrecht ein, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben (von Töchtern ist überhaupt nicht die Rede). Hinsichtlich der Einkaufsgebühren in den Gemeinden werden je nach Massgabe der zu erwartenden Nutzungen und Vorteile fünf verschiedene Klassen geschaffen. Der ersten gehört allein die Stadt an, der das Gesetz folgende Einstandsgelder bewilligt: 1200 Gulden für Kantonsbürger, 1800 für Schweizer oder Franzosen (!) und 2400 für Landesfremde. In der zweiten Klasse rangieren Stein, Neunkirch, Thayngen, Schleitheim und Hallau. Der 5. Klasse zugeteilt finden wir die kleinen und offenbar ärmsten Gemeinden Osterfingen, Hemmental, Trasadingen, Bargen, Buch und Stetten. Bei ihnen sinken die entsprechenden Ansätze auf 200, 300 und 400 Gulden. Von einem Interesse ist die Verwendung der den Gemeinden bezahlten Einkaufssummen: In der Stadt fällt die Hälfte dem Schwesternhausfonds zu, ein Viertel dem Spital und ein Viertel dem Armensäcklein. In allen übrigen Gemeinden fliesst die Hälfte in das Gemeindegut, während die beiden restierenden Viertel das Kirchengut und den Armenfonds zu aufnen haben.

Noch spielt im Gesetz von 1812 der in früheren Jahrhunderten stets geforderte Treueid mit. Durch Ablegung des Handgelübdes verpflichtet sich der Neubürger «zu getreuer Erfüllung aller mit dem ihm zugestandenen Bürgerrecht verbundenen Obliegenheiten». Wie eine Erinnerung aus alter Zeit mutet es an, wenn erst die Söhne zu den von der Gemeinde abhängenden öffentlichen Aemtern Zutritt erhalten.

Eine Art zusätzlicher Novelle bildet das Gesetz vom 26. Juni 1819. Dass diesmal die Franzosen nicht mehr die Rolle bevorzugter Ausländer spielen, liegt nach Leipzig und Waterloo auf der Hand. Die nun eingeführte Neuerung besteht darin, dass für die Stadt Schaffhausen in gewissen Fällen eine erleichterte Einbürgerung gestattet ist. Falls der Petent ein Haus auf Stadtboden besitzt oder sich mit einer städtischen Bürgerstochter verheiratet hat, reduzieren sich die städtischen wie die kantonalen Gebühren auf die Hälfte. Schweizer und Ausländer haben sich zusätzlich darüber auszuweisen, dass sie 4 Jahre lang im Stadtbann niedergelassen waren. End-

lich behält sich der Grosse Rat vor, Personen, «die sich durch vorzügliche Verdienste oder besondere Nützlichkeit auszeichnen würden», als Beweis der Anerkennung derselben ausnahmsweise mit dem Kantonsbürgerrecht zu beschenken. Solche Verleihungen sind in der Folge verschiedentlich eingetreten. Wir erwähnen sie deshalb, weil sie noch in allerjüngster Zeit den kompetenten Bürgerrechtsstellen einiges Kopfzerbrechen verursachten, indem Nachkommen derart Bedachter sich urkundlich wohl über das Landrecht ausweisen konnten, aber kein Gemeindebürgerrecht besassen und auch keine Gemeinde fanden, die sie freiwillig aufgenommen hätte.

Die Einbürgerungsbestimmungen von 1812/19 sind durch das Einbürgerungsgesetz von 1833 bei nur geringen Änderungen übernommen worden. Die Möglichkeit erleichterter Einbürgerung bei allfälligem Grundbesitz in der Gemeinde oder bei Heirat mit einer Bürgerstochter blieb nicht mehr der Stadt allein reserviert; sie fand nun in allen Gemeinden Anwendung. An Stelle der 5 Gemeindeklassen mit ihren verschiedenen hohen Gebühren traten deren vier. Die Einstandsgelder der Stadt wurden herabgesetzt, diejenigen der Landgemeinden erhöht, in der 4. Klasse gar verdoppelt, dies wohl eine Konzession an die Landbevölkerung im Zeichen der eben erworbenen Gleichberechtigung. Neu ist auch die Bestimmung, dass den Gemeinderäten die Aufnahme von Neubürgern zusteht.

Waren bisher in unserer kantonalen Gesetzgebung die einschlägigen Artikel über die Erwerbung des Bürgerrechtes einem besondern Gesetz vorbehalten geblieben, so fügte sie das Gemeindegesetz von 1861 als integrierenden Bestandteil sich selber ein. Die neuen Einstandsbestimmungen atmen insofern den fortschrittlichen Geist der Zeit, als sie den Nachweis der ehelichen Geburt fallen lassen. Selbstverständlich ist auch von der Leibeigenschaft nicht mehr die Rede. Das Alter der Söhne, die des väterlichen Bürgerrechtes ebenfalls teilhaftig werden, wird von 16 auf 20 Jahre erhöht, und mit einbezogen werden ohne jegliche Altersklausel auch die unverheirateten Töchter. Noch hält man am Nachweis eines bestimmten Vermögens fest (2000 Fr. für Schweizer, wenigstens 2500 Fr. für Ausländer). Die vier nach Höhe der Einkaufsgebühren abgestuften Gemeindeklassen werden auf deren drei herabgesetzt und Schweizer zu einer Landrechtsgebühr von 400, Landesfremde zu einer solchen von 800 Fr. verpflichtet.

Drei volle Jahrzehnte hielten die Einbürgerungsbestimmungen von 1861 vor; erst das Gemeindegesetz von 1892 unterzog sie wieder einer Revision. Eine Erleichterung für Bürgerrechtsbewerber tritt

insofern ein, als die Gebühren deutlich herabgesetzt werden. Diese belaufen sich von nun an auf 100, bzw. 300 Fr. Die Gemeinden haben sich im Rahmen von 400 bis 1200 Fr. zu halten. Die Vermögensklausel wird fallen gelassen und für Kantons- und Schweizerbürger, die mehr als 20 Jahre in einer Gemeinde gewohnt haben, entfallen die Einkaufsbeträge. Die Gebühren für das Gemeindebürgerrecht fliessen nun ganz dem Armengut zu, während bis anhin auch noch die Kirche partizipierte. Am Ehrenbürgerrecht, das sowohl durch die Gemeinde als den Staat erteilt werden kann, hält man fest, ohne dass die oben erwähnte Lücke im Falle des kantonalen Ehrenbürgerrechtes geschlossen worden wäre (vgl. S. 27).

Die kantonalen Bestimmungen von 1892 behielten ihre Gültigkeit bis 1937. Den veränderten politischen Verhältnissen trug deren Revision im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges entschieden Rechnung. Einbürgerungen in einer Gemeinde, ohne dass der Petent je darin gewohnt hätte, gibt es nun überhaupt nicht mehr. Sogar gegenüber Kantons- und Schweizerbürgern wird eine diesbezügliche Dauer von 2 Jahren erhoben. Für Ausländer verlangt die Neuregelung, dass sie mindestens 15 Jahre in der Schweiz gewohnt haben.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass, obwohl die Einbürgerung grundsätzlich den Kantonen überlassen wurde, sich mit der Zeit auch der Bund einschaltete. Die Bundesverfassung von 1848 hält sich davon allerdings noch fern. In Art. 43 besagt sie einzig, dass kein Kanton an Ausländer das Bürgerrecht erteilen dürfe, wenn diese nicht aus dem frührern Staatsverband entlassen seien. — Mit dem Heimatlosengesetz von 1850 befassen wir uns an dieser Stelle deshalb nicht, weil es sich dabei um eine vom Staat veranlasste Zwangseinbürgerung handelt, nicht aber um Erteilung eines Bürgerrechtes, um das aus freiem Willen nachgesucht wurde. — Erst die Bundesverfassung von 1874 behält sich in Art. 44 für die Eidgenossenschaft das Recht vor, bei der Einbürgerung von Ausländern ein Wort mitzureden. Sie macht von diesem Recht Gebrauch durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. Die für uns einschlägigen Bestimmungen liegen in den ersten beiden Artikeln verankert, allwo wir lesen:

Art. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht erwerben will, so hat er hiefür vom Bundesrat eine Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes zu verlangen.

Art. 2. Der Bundesrat wird die Bewilligung nur an solche Bewerber erteilen, welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Offenbar hatte bis dahin ein Ausländer die Möglichkeit, Schweizer zu werden, ohne je in der Schweiz gewohnt zu haben. Diesem Unfug tritt das erwähnte Bundesgesetz nun entgegen. Es geht damit weiter als die bundesrätliche Botschaft, die beinahe schüchtern nur ein Jahr verlangt hatte bei der Begründung, «die entsprechende Erwerbung mit einigen Garantien für ihre Ernsthaftigkeit zu umgeben».

An dem zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz hält auch das Bundesgesetz von 1903 fest für jene Ausländer, die sich mit Aussicht auf Erfolg um das Schweizerbürgerrecht bewerben wollen<sup>51</sup>. In diesem Punkte führten die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg eine Aenderung im Sinne einer Erschwerung herbei. Der 1920 revidierte Art. 2 des Gesetzes von 1903 lautete jetzt dahin, dass nur solche Bewerber in Frage kommen, die in den letzten 12 Jahren vor Einreichung ihres Gesuches mindestens 6 Jahre tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben<sup>52</sup>.

Den neuesten Stand der Einbürgerungsvorschriften auf eidgenössischem Boden stellt das Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952 dar, das mit dem 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist. In 59 Artikeln meistert es die gesamte Materie und tut damit seinem Vorgänger von 1903 gegenüber, der mit blossen 16 Artikeln fertig wurde, schon rein raummässig dar, wieviel gründlicher man diesmal zu Werke ging. Grundsätzlich überlässt das Bundesgesetz die Einbürgerung wiederum den Kantonen, macht aber — wie schon 1876 — die Einbürgerung eines Ausländers von der Einwilligung durch den Bund abhängig. Diese erteilt das Justiz- und Polizeidepartement in Bern, nachdem es, wie dies schon seit 1903 geschah, die Eignung zur Einbürgerung einer vorherigen Prüfung unterzogen. Voraussetzung für die Entgegennahme eines derartigen Gesuches ist ein Aufenthalt in der Regel von 12 Jahren in der Schweiz (Art. 15 BüG).

Das Bundesgesetz von 1952 hat viel von sich reden gemacht, besonders deshalb, weil es in bezug auf das Bürgerrecht der Frau

---

<sup>51</sup> Bundesgesetz betr. Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, Art. 2.

<sup>52</sup> Revision vom 26. Juni 1920.

entschieden neue Wege geht. Auch hat es in die absolute Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes, die seit 1848 bestand, einige kleine Breschen gelegt. Auf diese beiden Punkte werden wir noch weiter unten zurückkommen.

## B. Verzicht, Aufbewahrung, Entzug

Auch in bezug auf den Verlust des Bürgerrechtes legten frühere Zeiten andere Massstäbe an als wir Heutigen, die wir seit mehr als 100 Jahren an dessen Unverlierbarkeit gewöhnt sind und die wir ein Heimatrecht unser eigen nennen, das von Wohnsitz und Grundbesitz vollständig unabhängig ist (Ausnahmen der Unverlierbarkeit, Art. 10 u. 48 BüG, siehe S. 38).

Den ältesten Zeiten war, wie bereits angedeutet, ein vom Geburtsort, Wohnsitz und Grundbesitz unabhängiges Bürgerrecht völlig fremd. Wo jemand geboren und erzogen wurde, da war auch seine Heimat. Dem entsprechend entfremdete er sich derselben, sobald er von diesem Orte wegzog, um sich anderswo niederzulassen<sup>1</sup>. Von diesem Gesichtspunkte her sind die besondern Massnahmen zu verstehen, die die Städte gemeinhin beim Wegzug von Bürgern trafen.

Zunächst sei festgehalten, dass auch früher grundsätzlich jedem Bürger gestattet war, auf sein angestammtes oder sonstwie erworbene Bürgerrecht zu verzichten. Da es aber als Erfahrungstatsache galt, dass in manchen Fällen um das Burgrecht einer Stadt nur nachgesucht worden war, um einer momentanen Gefahr zu entrinnen und vorübergehend in den Genuss des Schutzes eines Stadt- und Burgrichtes zu kommen, so sahen sich die Städte in der Regel vor, indem sie den Neuaufgenommenen dazu verpflichteten, wenigstens für eine bestimmte Zeit Burger zu bleiben. Schaffhausen machte hierin keine Ausnahme. Noch 1454, also relativ spät, verlangte es von einem Bürgerrechtsbewerber, «das burgrecht 10 jar zu halten»<sup>2</sup>. Gerade in den aussenpolitisch so spannungsreichen Zeiten, wie sie die Stadt im Jahr ihres ersten eidgenössischen Bündnisses erlebte, war es ausserordentlich wichtig, dass sie auf ihre Bürger auch wirklich zählen konnte, ohne ihren Wegzug befürchten zu müssen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> RÜTTIMANN, S. 52, Anm. 6.

<sup>2</sup> Stadtrecht, S. 117, Nr. 205.

<sup>3</sup> Zürich hat die gleiche Regelung schon 1344 vorgesehen. Siehe dazu RÜTTIMANN, S. 18.

Vor allem die Angehörigen des Adels besassen einen eigenartigen Begriff des Bürgerrechtes, trotzdem sie 1411 durch die Zunftverfassung in die Gesamtbürgerschaft eingeordnet worden waren. Sie fassten dasselbe als eine Art aufkündbares Bündnis auf, standen sie doch nur mit einem Fuss in der Stadt, mit dem andern aber in ihren ländlichen Vogteien oder im Dienste benachbarter geistlicher und weltlicher Herren<sup>4</sup>. Der Rat kannte die oft zweifelhafte Zuverlässigkeit gerade des Adels. Er masste sich in Zeiten der Gefahr daher an, über die für Neubürger vorgesehenen 10 Jahre hinauszugehen, ja auf allfällig nachgesuchte Entlassungen überhaupt nicht einzutreten. Dies erfuhren Wilhelm Im Thurn, die Gebrüder Kaspar und Heinrich von Fulach und Wilhelm Brümsi im Jahr 1455, als sie der von Oesterreich hart bedrängten Stadt das Bürgerrecht aufkündigten. Um ihre Besitzungen ausserhalb der Stadt zu retten, zogen sie es vor, österreichische Bürger zu werden. Der Rat von Ueberlingen, in diesen Dingen der obligatorische Schiedsrichter, gab der Stadt recht. Er verpflichtete die vier, auf ihren Wegzug, der die Bürgerschaft als Desertion anmuten musste, wenigstens bis Kriegsende zu verzichten<sup>5</sup>.

Im übrigen stellte man sich in Schaffhausen wie andernorts auf den Standpunkt, selbst nach Ablauf der Frist von 10 Jahren sei einem Entlassungsgesuch nicht ohne weiteres zu entsprechen. Die Tendenz herrschte vor, das Wegziehen gegenüber dem Einziehen eher zu erschweren<sup>6</sup>. So ergab sich die Praxis, dem Einkauf eine Art Auskauf entgegenzustellen. Er sollte dem Bürger, dessen Vorfahren vielleicht schon durch Generationen den Schutz und die Rechte der Stadt genossen hatte, nahelegen, sich zu besinnen, ob es nicht doch vorteilhafter sei, zu bleiben.

Die Bedingungen für den Bürgerrechtsverzicht sind im Stadtbuch niedergelegt. Sie wurden bei Gelegenheit überprüft und auch überholt. So kommt es, dass wir unter einem der entsprechenden Artikel etwa lesen «Ist ab» oder «Ist erkendt zu tylgenne»<sup>7</sup>. Je und je aber wird der Wegziehende dazu verpflichtet, einen Abzug zu leisten, das heisst eine gewisse Summe zu bezahlen, die dem Fiskus zugute kam und die in ihrer Höhe nicht bloss auf das Vermögen des zu Entlassenden abstelle, sondern die vor allem vom jeweiligen Stand der städtischen Finanzen abhing. «Swen sich der dehainer von

<sup>4</sup> SCHIB, *Schaffhausen*, S. 42.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> RÜTTIMANN, S. 53.

<sup>7</sup> Stadtbuch, S. 39, Nr. 61/62.

unserm burgrecht zühet, der sol uns och helffen gelten (zahlen) unser gültan, die in der zit uff loffend, als er unser burger ist, als sich unser räte darumb och erkennent und uff in lait ze gebenne...<sup>8</sup>»

Im Interesse der Stadt lag es ferner, dass der Wegziehende seine Verpflichtungen nicht nur der Oeffentlichkeit, sondern auch Privaten gegenüber abgelöst hatte. Dadurch sollten nachfolgende Streitigkeiten oder gar Prozesse zum vornehmerein ausgeschaltet werden, und das war wesentlich in einer Zeit, wo der Gerichtsstand eine weitaus bedeutendere Rolle spielte als heute. In derselben Linie lag es, wenn der Rat forderte, der Verzichtende habe alle allfälligen Streitigkeiten und Konflikte nach dem hiesigen Stadtrecht beizulegen<sup>9</sup>. Schliesslich setzte sich die Praxis durch, dass, wenn «ainer sin burgrecht uffgit», er vor dem Rate zu erscheinen hatte, wo er den ihm vorgelesenen Eid schwören musste. Dieser ging vor allem dahin, dass alle Verbindlichkeiten redlich gelöst seien. Und sollte dies bis zum Wegzug nicht möglich sein, so lautete der Schwur dahin, dass als auswärtiger Gerichtsstand einzig Schultheiss und Rat zu Diessenhofen (später zu Ueberlingen) in Frage komme. In den Schwur mit einbezogen wurde die Verpflichtung, dass der Wegziehende auch nach Aufgabe des Bürgerrechtes alles, was er in der Stadt besass, versteuern sollte. «Welicher das nit tun welt, der sol alles das, so er haut, verkouffen in jars frist... und sol auch danne füro kain husröuchin in unser statt haben, danne das er an ainem offenen würt essen und zeren sol.» Wäre aber, dass ein Weggezogener später wieder «hie sitzen wolt», das heisst wieder ins Bürgerrecht einzutreten wünscht, so hat er dazu Gelegenheit, dasselbe «on furwort» an sich zu nehmen und den Bürgereid zu schwören, so wie ihn das Stadtbuch enthält<sup>10</sup>.

Zusammenfassend können die Massnahmen, die die Stadt gegenüber den Wegziehenden, das heisst auf das Bürgerrecht Verzichtenden, ergreift, als vorsorgliche Sicherungen bezeichnet werden. Jede Möglichkeit, es könnte dem Gemeinwesen aus dem Wegzug irgend ein Schaden, ein Nachteil oder auch nur eine Unannehmlichkeit erwachsen sollte zum vornherein unterbunden werden.

Die Fälle, wo Schaffhauser auf ihr Bürgerrecht verzichteten, sind nicht eben zahlreich. Wir treffen sie, wie die Einbürgerungen, im Bürgerrechtsbuch aufgezeichnet. Der Stadtschreiber bekräftigte

<sup>8</sup> Ebenda, S. 41, Nr. 61, 1336.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 39, Nr. 62.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 106, Nr. 186 u. 187. — Im Wortlaut auch Bürgerrechtsbuch, S. 6 (Fassung von ca. 1540).

seine diesbezüglichen Eintragungen in der Regel entsprechend dem abgelegten Eid mit einem «iuravit» (hat geschworen). Von den gegen 50 notierten Verzichten sei auf einige Spezialfälle hingewiesen.

«Jacob von Fulach hat sin burgrecht uffgeben guten tag vor martini im 1544. jar<sup>11</sup>.» Ueber diesen Austritt empfand man nachträglich in Schaffhausen grosses Missfallen. Der Genannte hatte das Bürgerrecht von Zürich erworben. Im folgenden Jahr kaufte er von seinem Vater das Dorf Osterfingen. Die Stadt hatte allen Grund zu befürchten, dass ihr nun auch dieses Klettgaudorf verloren gehe, wie sie es mit Schloss Laufen hatte erleben müssen. Der Kauf von 1567 nur rettete sie vor diesem Verlust<sup>12</sup>.

Vor einem weitern Sonderfall stehen wir, wenn Alexander Stokar, der Enkel des in den Adelsstand erhobenen Benedikt Stokar von Neuform, am 20. März 1598 sein Bürgerrecht aufgab. «Hat sich zu Pforzheim verheiratet», so lautet der Grund<sup>13</sup>.

Unter äusserst dramatischen Umständen schwor der bischöflich-konstanzerische Amtmann Hans Ludwig Peyer (1640–1717) 1688 vor dem Rat sein Bürgerrecht ab. Diesem Akt ging ein jahrelanger Streit mit seinem Bruder David wegen der Gerichtsherrschaft zu Haslach voraus. Der ungünstige Spruch des Rats versetzte Hans Ludwig Peyer derart in Harnisch, dass er sich zu beleidigenden Aeußerungen gegenüber dem Magistraten hinreissen liess. Wenn er glaubte, mit dem Verzicht auf das Bürgerrecht seine Situation zu verbessern und dem Rate Eindruck zu machen, so sah er sich allerdings getäuscht<sup>14</sup>.

Es ist bereits angedeutet worden, dass die Stadt ihre Bürger, namentlich wenn es sich um solche von Format handelte, nur ungern ziehen liess. In ihrem eigenen Interesse musste sie einem bürgerlichen Substanzverlust steuern, der ihr mit der Zeit hätte verhängnisvoll werden können. Solche Erwägungen mögen den Magistraten veranlasst haben, eine Art Zwischenlösung zu suchen. Diese bestand darin, dass man eine Möglichkeit des Wegzuges schuf, ohne dass damit der Verlust des Bürgerrechtes verbunden war, die sogenannte *Aufbewahrung* desselben. Zu solch weitherziger Interpre-

<sup>11</sup> Bürgerbuch, S. 80.

<sup>12</sup> RÜEGER, S. 465.

<sup>13</sup> Bürgerbuch, S. 84. — Stokar, geb. 1576, wird später als in Wien wohnhaft bezeichnet (Stammtafel der Stokar bei Rüeger).

<sup>14</sup> Ebenda, S. 73. Genaueres siehe FRAUNFELDER, R.: *Geschichte der Familie Peyer mit den Wecken*, 1932, S. 373 ff.

tation des Bürgerrechtsbegriffes entschloss man sich in Schaffhausen allerdings relativ spät. Von der besondern Kategorie der Aus- oder Pfahlbürger abgesehen, begegnen wir ihr erst seit etwa 1500. Kurz vorher waren schon zwei Brüder Im Thurn beurlaubt worden (1492). Ihnen wurde das Bürgerrecht für den Fall der Rückkehr aufbewahrt. Da es um Vertreter eines Adelsgeschlechtes ging, die man offenbar nur ungern verloren hätte, wurde dieses Zugeständnis gemacht. Ein Sonderfall also! — Als gemeiner oder gewöhnlicher Burger kam 1525 Michael Grossmann in den Genuss dieser Ausnahme. Er erhielt die Erlaubnis, ein volles Jahr in Pfäffikon zu hausen, wenn er sich nur verpflichte, wie andere Bürger die Steuer zu entrichten<sup>15</sup>. Freitag nach Oculi 1544 sodann beschloss der Rat, es sei dem Schwertfeger Wilhelm Bruder zu gestatten, sich ausser Landes zu begeben «und will man im sin burgrecht zway jar lang uffenthalten»<sup>16</sup>. Wohin Bruder sich wandte, erfahren wir nicht. Genug zu wissen, dass er sich ausser Landes begab, worunter nicht unbedingt das Ausland im heutigen Sinne zu verstehen ist.

So selten die Beispiele bis jetzt waren, sie machten in der Folgezeit Schule. Schliesslich konnte es der Stadt auch von Nutzen sein, Leute in ihren Mauern zu wissen, die über die Zaunpfähle der engsten Heimat hinausgesehen und sich vor allem beruflich weiter ausgebildet hatten. Ein Ratsbeschluss vom 10. Dezember 1557 ging dahin, dem Hans Widmer, «so zu Basel sesshaft ist», sei das Bürgerrecht drei Jahre lang aufzubewahren. Damit sind wir bereits bei der Frist angelangt, die, nachdem man bisher jeden Fall einzeln behandelt hatte, gesetzlich normiert wurde. Freitag nach Michaeli 1558 erkannte der Rat nämlich, dass jenen, «so sich usserhalb unser Herren statt und landschaft erhalten, ... drü jar lang das burgrecht sölle uffenthalten werden». Das bedeutete für die damalige Zeit mit ihrem recht engen Bürgerrechtsbegriff ein weitgehendes Entgegenkommen, das allerdings die Erfüllung gewisser Bedingungen in sich schloss: Der in der Fremde Weilende hatte alljährlich wie bis anhin seine Steuern zu entrichten<sup>17</sup>. Nach drei Jahren musste er «umb

<sup>15</sup> HARDER, H. W.: *Mitteilungen aus der Geschichte der Vaterstadt*, 1840/41. Manuskript Staatsarchiv, Chroniken I/C 21.

<sup>16</sup> Derselbe, *Auszüge aus den Ratsprotokollen*, Staatsarchiv.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Ratsbeschluss vom 20. Juli 1559: Item es sollen auch die Rechenherren acht haben, was für burger usserthalb der statt sitzend, das sy auch stüren wie die ander burger. — Diesem Beschluss unterstanden auch die Geistlichen, trotzdem sie nicht aus freiem Willen, sondern durch Verfügung des Rates ausserhalb der Stadt sassen. Siehe dazu RÜEDI, E.: *Die Familie Habicht von Schaffhausen*, S. 25, Anm. 7.

wytter zyll bitten». Bei nicht allzu grosser Entfernung seines Wohnsitzes trug der Petent sein Anliegen dem Rate mündlich vor. Wohnte er weit weg, so hatte er die Möglichkeit, es schriftlich einzureichen. Verfehlte er aber, innert drei Jahren um die Aufbewahrung des Bürgerrechtes nachzusuchen, so wurde es ihm abgeschlagen oder abgestrickt.

Da, wie wir bereits vernommen, die auswärts wohnenden Bürger steuerpflichtig blieben, so nahmen sich ihrer die Steuerbücher an<sup>18</sup>. Unter dem Titel «Usburger» führen sie die Betreffenden namentlich auf. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit den Aufenthaltsort, werden auch über das Vermögen und die Dauer der Aufbewahrung des Bürgerrechtes orientiert. So weiss das Steuerbuch von 1582 von einem Galli Moser zu Mülhausen, dem das Burgrecht drei Jahre aufbewahrt blieb. Joseph Schöffel, der im selben Falle war, ist mit einem Vermögen von 60 Gulden aufgeführt. Für den Fall, dass er aus dem Bürgerrecht austreten sollte, leistete Zunftmeister Max Wissler Bürgschaft «umb den abzug». Die Pfalz hatte sich Thoma Hüninger als Wahlheimat erwählt; er versteuerte ein Vermögen von 200 Gulden. Ebenfalls unter den Ausbürgern rangiert Marti Sytz, wenngleich er nur drei Stunden von der Stadt weg, nämlich in Hallau, also auf Schaffhauser Gebiet, sich niedergelassen hatte.

Mit der Auffassung des Bürgerrechtes, das sich vom Wohnsitz nicht trennen liess, hängt der *strafweise Entzug* desselben eng zusammen. Es muss geradezu auffallen, wie leicht man in früheren Zeiten jemandem das Bürger- und Landrecht entzog<sup>19</sup>. Der Entzug geschah durch Urteil, das heisst in der Regel durch Spruch des Rates. Meist wird dabei das Bürgerrecht wörtlich nicht erwähnt. Allein die Urteile sprechen recht häufig die Verbannung aus und eine solche kam dem Bürgerrechtsentzug gleich. Wir verzichten in unserm Zusammenhang, jene Straffälle mit einzubeziehen, die nur eine befristete Verbannung nach sich zogen<sup>20</sup>. Entscheidend für uns sind jene, wo jemand unbefristet, das heisst lebenslänglich bannisiert wurde. Ein solches Urteil traf doppelt schwer, bedeutete es doch den Entzug des Bürgerrechtes, die Verstossung in die Fremde und damit in die Heimatlosigkeit. Kein Wunder, wenn früher Ausland mit Elend gleichgesetzt wurde. «Wer sich selbst verbannte, das heisst aus der Heimat floh, der tat es nur zur Vermeidung eines

<sup>18</sup> Stadtarchiv.

<sup>19</sup> RÜTTIMANN, S. 23.

<sup>20</sup> Siehe dazu u. a. Stadtbuch, S. 4, Nr. 9.

noch grössern Unglückes, des Todes. Solange einer verbannt war, durfte ihn in dem Gebiet, aus dem er verwiesen war, keiner hausen und hofen bei Androhung gleicher Strafe. Vielmehr war jeder Bürger verpflichtet, ihn zu fahnen... Wurde er ergriffen, so wurde er hingerichtet<sup>21</sup>.»

Eine bedeutende Verschärfung erfuhr die schon an sich sehr schwere Strafe der Verbannung, wenn sie mit der Urfehde verquickt war. Wer den damit verbundenen Schwur nicht hielt, der galt als meineidig und vogelfrei, das heisst jeder Freiheit und jeden Rechtes bar<sup>22</sup>.

Mit Recht verweist D. Stokar auf den zweifelhaften Nutzen des Bannisierens, wenn er sagt: «Man denke sich nur, was das für Zustände geben musste, wenn jeder Staat und jedes Städtchen einen jeden, der sich irgend namhaft verging, ohne weiteres über die Grenze schob und ihm die Rückkehr verbot. Da mussten die heimatlosen, von der menschlichen Gesellschaft Ausgestossenen zu ungezählten Tausenden im Lande herumziehen, ein gewaltiges Heer von immer schlimmer und verbitterter werdenden Verbrechern und Feinden aller Ordnung. Wer einmal in diese Gesellschaft geriet, musste fastrettungslos verkommen...<sup>23</sup>»

Dass Auflehnung gegen die Staatsgewalt mit Verbannung geahndet wurde, lässt sich noch einigermassen verstehen. Als im Sommer 1525 die Revolte der Rebleute und Fischer zusammenbrach, mussten die Anführer — Klaus Heinemann ausgenommen — froh sein, nicht an Leib und Leben bestraft zu werden, sondern mit der mildern Strafe der Verbannung wegzukommen. In diesem Zusammenhang erfuhr auch der Reformator Sebastian Hofmeister die Ungnade des Rates. Da ihm vorgeworfen wurde, er sei der geistige Urheber des Aufruhrs, wurde auch er der Stadt verwiesen. Diese hätte das ihm zugefügte Unrecht nach dem endgültigen Uebertritt zum neuen Glauben wieder gutmachen können. Mit nicht ganz einleuchtenden Gründen bestand sie auf ihrem Spruch, den sie auch vor der Tagssatzung nicht zurücknahm. So kam es, dass Hofmeister in der Verbannung starb<sup>24</sup>.

---

<sup>21</sup> STOKAR, D.: *Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit*. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (V. Jahrg., 5. Heft), S. 328. Zit. Stokar.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 328.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 331.

<sup>24</sup> SCHIB: *Schaffhausen*, S. 190.

Als Auflehnung gegen die Staatsgewalt galt auch das Abweichen vom staatlich approbierten Glauben. Nachdem 1529 in Schaffhausen die Reformation eingeführt worden war, hielt der Rat streng darauf, dass den diesbezüglichen Vorschriften zu Stadt und Land nachgelebt wurde. Die endgültige Ausscheidung zwischen altem und neuem Glauben vollzog sich zwischen 1530 und 1550. Gewisse vornehme Geschlechter, die sich mit der Reformation nicht abfinden konnten, gaben ihr Bürgerrecht auf und zogen weg, so Hans Jacob Stokar, der Sohn des Jerusalempilgers, der sich in Solothurn niederliess und dort die Stokarlinie seines Geschlechtes begründete, oder Kaspar Brümsi, der, nachdem er seine Besitzungen verkauft hatte, nach dem katholischen Sundgau zog<sup>24a</sup>.

Im übrigen traf der Strahl der Verbannung Leute, die ein grösseres oder kleineres Verbrechen und Vergehen auf dem Kerbholz hatten. Bei Totschlägen, aber auch bei blossem Diebstahl, bei allerlei Fleischesverbrechen, auch bei Gotteslästerung, bei Zauberei und Hausfriedensbruch war man rasch mit dem Bannisieren zur Hand<sup>25</sup>. Glücklicherweise liess sich der Rat dann und wann erweichen, indem er die lebenslänglich ausgesprochene Verbannung nachträglich befristete. Die Zahl der auf immer des Landes Verwiesenen war auch so immer noch gross genug<sup>26</sup>.

Man wusste im Rate durchaus um die Furcht vor dem Verbanntsein wie um den Wert des Bürgerrechtes und erreichte darum durch blosse Androhung, dass manches Vergehen und manche Gesetzesritzung unausgeführt blieb. Dies dürfte auch für jene drei Fischerstübler zutreffen, die sich bedeutenden Kornwuchers schuldig gemacht hatten. Die blosse Drohung, ihr zweifelhaftes Gewerbe

---

<sup>24a</sup> Ebenda, S. 193 ff.

<sup>25</sup> STOKAR, S. 332.

<sup>26</sup> Wir verzichten darauf, konkrete Einzelfälle aufzuführen, die die Verbannung betreffen. Soweit sie überhaupt zu erfassen waren, finden sie sich bei STOKAR. Siehe auch TRIPPEL, S. 656. — Ueber den strafweisen Entzug des Bürgerrechtes sagt CHARLES WITTMER in bezug auf die Stadt Strassburg a. a. O.: «Doch kann er (der Burger) das Bürgerrecht auch verlieren durch juristische Sanktionen oder wenn er selbst sich unwürdig aufführt. Flieht einer aus der Stadt während des Krieges oder meidet er die Stadt, weil sie im Kriege steht, so verliert er automatisch das Bürgerrecht.» Auch demjenigen, der vor das städtische Gericht geladen wird und nicht erscheint, spricht man das Bürgerrecht ab (S. 240). — Die Arbeit von Charles Wittmer beweist übrigens, dass Fragen des Bürgerrechtes weit über unsere Landesgrenzen hinaus in wesentlichen Punkten gleich oder ähnlich gelöst wurden. Dass daneben von Stadt zu Stadt auch Unterschiede auftauchen, liegt auf der Hand.

bei Verlust des Bürgerrechtes niederzulegen, tat vermutlich ihre Wirkung<sup>27</sup>.

Nicht ganz so folgenschwer war der Bürgerrechtsentzug, wenn er nicht mit Verbannung kombiniert wurde. Solche Fälle gab es auch. So erkannte der Rat am 1. Juni 1750: U. G. H. haben dem Hans Michel Müller, um willen derselbe sein Weib an ihren Mitteln spoliert (spoliare=berauben, entziehen) und sie deswegen in den Spithal hat aufgenommen werden müssen, seines Bürgerrechts verlustig erkannt und wolle solches einer löslichen Zunft zun Becken zu dem End hiermit insinuiert haben, damit in dem Zunftrodel dessen Namen ausgestrichen, sein Schilt weggethan und er zu keiner Zeit mehr in die Zunft aufgenommen noch admittiert werde.» — Ein ähnliches Urteil vom 8. Februar 1751 spricht dem Gärtner Laurenz Schalch das Bürgerrecht ab, weil er Weib und Kind verlassen und diese damit den Armenämtern zur Last geworden seien. Da in diesen beiden Fällen nichts davon gesagt ist, die Betroffenen seien der Stadt und des Landes verwiesen, so ist anzunehmen, dass sie weiterhin hier gewohnt, aber das Leben von Hintersassen mit all seinen Nachteilen gefristet haben.

Die unmenschliche Praxis des Bannisierens hörte mit dem Sturz der alten Ordnung von 1798 nicht ganz auf, wurde aber sehr gemildert. Endgültig verabschiedet hat sie für das ganze Gebiet der Schweiz die Bundesverfassung von 1848. Ohne in derselben wörtlich von der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes zu reden, hat sich der Bundesstaat in der Praxis zu einem Prinzip bekannt, welches das Bürgerrecht nicht nur vom Wohnsitz völlig unabhängig machte, sondern es zu unverlierbarem Eigentum erhob. Dies auch für Schweizer im Ausland, die vielleicht durch Generationen weder ihren Heimatort gesehen noch je ihren Fuss auf Schweizerboden gesetzt haben. Man versteht es, wenn schon vor 100 Jahren behauptet wurde, der Begriff des Bürgerrechtes sei auf diese Art in einer auf die Spitze getriebenen Weise verflüchtigt und vergeistigt worden<sup>28</sup>.

Was die seit 1848 praktizierte Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes anbelangt, so hat das schweizerische Bürgerrechtsgebot von 1952 in dieses Prinzip zwei kleine Breschen gelegt. Art. 10 sagt wörtlich: «Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizerbürgerrecht mit

---

<sup>27</sup> Schaffhauser Chronik 1679.

<sup>28</sup> RÜTTIMANN, S. 13.

der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist, oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen.» Die zweite Bresche in die Unverlierbarkeit legt Art. 48 BüG bei folgendem Wortlaut: «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist<sup>29</sup>.» — Gegenüber den früheren rigorosen Entlassungen ist immerhin auf den Unterschied hinzuweisen, dass der Entzug nur einen Doppelbürger treffen kann, das heisst jemanden, der noch ein anderes Staatsbürgerrecht besitzt und durch den Entzug des Schweizerbürgerrechtes demnach auf keinen Fall heimatlos würde<sup>30</sup>.

### C. Die Frau und das Bürgerrecht

Ein Abschnitt dieses Inhalts rechtfertigt sich insofern, als die Frau in Bürgerrechtssachen nicht immer im Schatten des Mannes wandelte, wie wir das seit mehr als 100 Jahren gewöhnt sind. Die Gesetzgebung früherer Jahrhunderte hat an das Bürgerrecht der Frau im Gegenteil öfters besondere Massstäbe angelegt.

Soweit wir sehen, tritt die Frau bezüglich des Bürgerrechtes erstmals 1348 in Erscheinung. Damals beschloss der Rat: Frauen und Jungfrauen, die Bürgerinnen unserer Stadt sind, und die sich mit einem ausserhalb der Stadt wohnenden «lantmann» verehe-

<sup>29</sup> Zur zwangsweisen Ausbürgerung stellt O. Etter mit einem Bedenken fest, dass sogar die Schweiz, die doch den Rechtsgedanken im allgemeinen sehr hoch hält, sich dazu hinreissen liess, ihre Bürgerrechtsverlustnormen bedeutend zu verschärfen, ja sogar ebenfalls das Institut der Ausbürgerung einzuführen». Siehe ETTER, OSKAR: *Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes*, Zürcher Diss. 1945, S. 10. Zit. Etter.

<sup>30</sup> Im Zusammenhang mit der zwangsweisen Ausbürgerung sei noch bemerkt, dass das BüG von 1952 durch Art. 56 in bezug auf die Nichtigkeit einer Ehe eine verschärfende Ergänzung eingeführt hat. Es fügt nämlich den in Art. 120 ZGB zitierten Nichtigkeitsgründen in Ziffer 4 einen weiteren bei durch folgende Bestimmung: «Wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will.» Auch für diesen Fall ist inskünftig eine Ehe nichtig. Mit der entsprechenden Nichtigkeiterklärung ist für eine Ausländerin selbstverständlich auch das Schweizerbürgerrecht hinfällig, das sie durch eine sog. Scheinehe erworben zu haben glaubte.

lichen, gehen ihres Bürgerrechtes verlustig, es sei denn, der Mann stehe dafür ein, dass sie ihre bürgerlichen Pflichten erfülle und dem Rat gehorsam sei, «als ob si ingesessen burgerin wäre»<sup>1</sup>.

Im Zusammenhang mit der Revision der Bürgerrechtsbestimmungen von 1575 taucht die Forderung auf, dass «fremde Weiber», die nach Schaffhausen heiraten wollen, 100 Gulden Vermögen dahin bringen müssen<sup>2</sup>. Damit stehen wir vor einer Bedingung, die grundsätzlich durch drei Jahrhunderte vorhielt und deren Grund deutlich zu erkennen ist: Das Gemeinwesen wollte sich vorsorglich dagegen schützen, dass die Zahl der Bedürftigen durch einheiratende Frauen vermehrt werde.

Die Tendenz, die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erschweren, traf 1610 auch die einheiratenden Frauen. Eine Kantonsangehörige musste sich von nun an über den Besitz von 200 Gulden ausweisen, während man von einer «fremden Weibsperson» 400 Gulden verlangte. Diese hatte überdies den Nachweis ehlicher Herkunft und der Befreiung von der Leibeigenschaft zu erbringen<sup>3</sup>. Noch später wurde sie dazu verpflichtet, zusätzlich 50 Gulden zuhanden des Spitals zu erlegen. Bevor diese Beträge alle auf den Schranken vor dem Rate lagen, konnte eine Frau weder in den Schutz und Schirm des Bürgerrechtes aufgenommen werden, noch durfte sie der Geistliche vor dem Traualtar mit ihrem Bräutigam zusammengegeben<sup>4</sup>.

Dieselben Schranken gegenüber fremden Frauen errichteten die Gemeinden auf dem Lande. Durch allfällig fehlendes Vermögen konnte sogar das Bürgerrecht des Mannes in Frage gestellt werden. Beispiele hierfür liegen genug vor. Zum Verhängnis konnte auch die Tatsache werden, dass die Ehefrau Landesfremde oder andern Glaubens war. Ja nicht einmal das lutherische Bekenntnis fand vor Meinen Herren Gnade. Das musste 1750 Laurenz Pfister erfahren, der eine Lutheranerin geheiratet hatte. Diese wurde aufgefordert, auf die reformierte Konfession umzustellen, anders sie nicht als Bürgerin aufgenommen werden könne. — Zum Glück liess sich der Rat gelegentlich erweichen und annulierte seinen harten Spruch, so 1691 gegenüber Alexander Baldinger. Ihm war im ersten Anhieb

<sup>1</sup> Stadtbuch, S. 40, Nr. 63. Zitiert auch in der Schaffhauser Chronik 1348. — Hier tritt uns eine weitherzige und geradezu modern anmutende Lösung entgegen, die mit dem noch zu erwähnenden Art. 9 unseres Bürgerrechtsgesetzes von 1952 eine gewisse Ähnlichkeit hat (S. 44). Auch erscheint hier die Frau als eine Art von Aus- oder Pfahlbürgerin.

<sup>2</sup> Schaffhauser Chronik 1575.

<sup>3</sup> Ebenda 1610; siehe auch Bürgerbuch, S. 60.

<sup>4</sup> Ratsbeschluss vom 1. März 1679.

sogar das Bürgerrecht abgesprochen worden, weil er eine Frau aus Westfalen mitbrachte, die die verlangten 400 Gulden nicht vorweisen konnte. Auf inständiges Bitten nahm man Baldinger schliesslich gnadenhalber wieder an<sup>5</sup>.

Der Sturz der alten Ordnung von 1798 vermochte die Sonderbestimmungen gegenüber der Frau nur vorübergehend zu beseitigen. Schon 1806 schuf der Kanton Schaffhausen ein Gesetz, welches das Datum des 14. Mai trägt und überschrieben ist «Ueber die Einkaufsgebühren fremder Weiber, die sich in einer Gemeinde des hiesigen Kantons zu verheurathen gedenken»<sup>6</sup>. Unter einem ersten Titel ordnet das Gesetz die Abgabe des Bechergeldes und die Beiträge in das Armenamt. Ob Kantons- oder Schweizerbürgerin, war die fremde Braut schuldig und verbunden, der Heimatgemeinde ihres Verlobten ein Bechergeld<sup>7</sup> von 10 Gulden und dem örtlichen Armenfonds 40 Gulden bar zu bezahlen. Eine Ausländerin sah sich zu den doppelten Beträgen verpflichtet. Wie schon früher, so war auch jetzt keine Gemeinde gehalten, vor Erlegung der genannten Summen eine Frau als Bürgerin anzunehmen und für den Pfarrer bestand nach wie vor das Verbot der Trauung.

Ueber den «Einzug und diesfallsige Attestate» befindet ein zweiter Teil des Gesetzes. Einer Kantons- oder Schweizerbürgerin liegt die Verpflichtung ob, sich durch ein «besiegeltes Attestat» darüber auszuweisen, dass sie eidgenössischer Herkunft und guten Leumundes sei, einen untadelhaften Lebenswandel geführt und sich «in dem Stand befinde, eine anständige, wenigstens aus Bett, Bettstatt und Kasten bestehende Aussteuer» mit in die Ehe zu bringen. Die Ausländerin muss sich zudem über die Befreiung von der Leibeigenschaft ausweisen und ein Vermögen von 400 Gulden mitbringen.

Als Ergänzung und Erläuterung zum zitierten Gesetz von 1806 gab der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen unterm 1. September 1809 Bestimmungen heraus über die Einzugsgebühren ausserehelicher oder im Ehebruch erzeugter Töchter. Es sei, so führt der Gesetzgeber aus, in der Billigkeit begründet, dass solchen Töchtern das Heiraten nicht erschwert werde. Falls sie sich mit einem Bürger des Heimatortes ihrer Mutter verheiraten, sind sie gehalten, der

<sup>5</sup> TRIPPEL, S. 659.

<sup>6</sup> Kant. Gesetzessammlung.

<sup>7</sup> Früher entrichteten einheiratende fremde Frauen zu Stadt und Land den gesetzlich geforderten Einstandsbetrag in Form eines oder mehrerer Becher. An Stelle dieser «Weiberbecher» wurde später ein entsprechender Geldbetrag, das sog. Bechergeld, bezahlt. Siehe dazu RÜEDI, E.: *Geschichte von Oberhallau*, 1952, Abschnitt «Vom Bürgerrecht», S. 148 ff.

betreffenden Gemeinde ein Bechergeld von 5 Gulden, dem Armen-  
gut eine Gebühr von 10 Gulden zu entrichten. Heiraten sie in eine  
andere Gemeinde als den Heimatort ihrer Mutter, so dürfen sie  
nicht anders behandelt werden, als jede andere einheiratende Kan-  
tionsbürgerin<sup>8</sup>.

Warum nun doch eine Sonderabgabe bei der Heirat einer ausser-  
ehelichen Tochter, falls sie einen Bürger aus dem Heimatort ihrer  
Mutter ehelicht? Das Rätsel löst sich, wenn wir bedenken, dass im  
Gegensatz zu heute aussereheliche Kinder nicht ohne weiteres in  
das Bürgerrecht ihrer Mutter eintraten. Hiezu sagt schon ein Rats-  
beschluss von 1425: «Es ist erkennt, daz kain bankart (Bastard) das  
burgrecht nicht erben sol<sup>9</sup>.» Damit die ausserehelichen Kinder das  
Heer der Heimatlosen nicht zu vermehren brauchten, hatten sie  
später in der Regel Gelegenheit, das Bürgerrecht der Mutter gegen  
eine bestimmte Gebühr zu erwerben.

Es wird kaum ein Gemeindearchiv in unserm Kanton geben, das  
sich nicht ausweisen könnte über eine Anzahl jener Attestate, die  
das Gesetz von 1806 von der einheiratenden Braut forderte. Wir  
zitieren dasjenige, welches Anna Imthurn von Opfertshofen dem  
Rat zu Schaffhausen vorlegte, als sie sich mit dem Landwirt J. C.  
Habicht zu verehelichen gedachte. Es trägt das Datum des 8. Okto-  
ber 1815, ist vom Präsidenten und Schreiber ihrer Heimatgemeinde  
unterzeichnet und lautet von Wort zu Wort: «Wir Präsident und  
Mitglieder des Gemeindegerichtes (Gemeinderates) zu Opfertshofen  
urkunden hiemit, nachdem uns unsere Gemeindsbürgerin Anna Im-  
thurn geziemend vortragen lassen, dass sie mit Hans Conrad Habicht  
von Schaffhausen sich in ein eheliches Versprechen eingelassen, des-  
wegen ihrer ehelichen Geburt, guten Aufführung und des erforder-  
lichen Einzuges wegen von uns ein Zeugnis bedürfe, wir ihrer Bitte,  
derselben ein solches zu erteilen, mit geneigtem Willen entsprechen  
und bezeugen anmit, dass ermeldete Jungfer Anna Imthurn von  
unserm lieben Gemeindsburger, dem selig verstorbenen Andreas  
Imthurn und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau Barbara Bührer  
von Hofen im Stand der heiligen Ehe erzeugt und geboren, während  
ihres hiesigen Aufenthaltes einen sittsamen und tugendhaften  
Lebenswandel geführt, auch den von löslicher Stadt Schaffhausen  
erforderlichen Einzug besitze. Zu Urkund dessen haben wir gegen-  
wärtiges Attestat von unserm Präsidenten und Gerichtsschreiber

---

<sup>8</sup> Kant. Gesetzesammlung.

<sup>9</sup> Stadtbuch, S. 25, Nr. 39.

unterzeichnen und mit unserm Gemeindesiegel versehen lassen.» (Folgen Datum und Unterschriften.)<sup>10</sup>.

Das in der Wiedergabe unserer Schreibweise angepasste Dokument, das nebenbei beweist, wie auch der Schreiber einer kleinen Gemeinde sich im damaligen langatmigen Kanzleistil zurechtfand, tat seine Wirkung, vermerkt doch das Ratsprotokoll vom 16. Oktober 1815: «Des Meister Conrad Habicht verlobte Braut, Anna Imthurn von Opfertshofen, ist auf sein ehrerbietiges Ansuchen nach Verlesung eingebrachten Attestates gegen Bezahlung von 50 Gulden in den Spital zu einer hiesigen Bürgerin auf- und angenommen worden<sup>11</sup>.»

Auffallend spät erwähnt werden bei Einbürgerung eines Familienhauptes die ledigen Töchter (im Gegensatz zu den minderjährigen Söhnen, deren Aufnahme schon früher geregelt ist). Erstmals 1861 begegnen wir «den unverheirateten Töchtern», denen ohne jegliche Altersklausel das Bürgerrecht zusammen mit ihrem Vater verliehen wird<sup>12</sup>. Die heutige Regelung, nach der die minderjährigen Kinder, also Söhne wie Töchter, das Bürgerrecht automatisch mit ihren Eltern erwerben, geht auf das Jahr 1892 zurück<sup>13</sup>.

Wie weit Trauung und Ehe das Bürgerrecht der Frau beeinflussen, lag zu bestimmen vor dem Jahre 1874 bei den Kantonen. Schaffhausen nimmt sich dieser Sache unter anderm in seinem Ehrerecht von 1851 an, wo festgelegt wird, dass die Frau durch die nach gesetzlicher Vorschrift vollzogene Trauung das Bürgerrecht des Mannes erwerbe<sup>14</sup>. Im genau gleichen Sinne bestimmt Art. 80 des Gemeindegesetzes von 1861. Einheitliches schweizerisches Recht in diesem Punkte schuf erst die Bundesverfassung von 1874, die in Art. 54 als Norm festlegt: Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.» Das Zivilgesetzbuch von

<sup>10</sup> Staatsarchiv, Habichtmappe. Siehe dazu RÜEDI, E.: *Die Familie Habicht von Schaffhausen* 1961, S. 50 f.

<sup>11</sup> Auswärtige Frauen, die zufolge Heirat mit einem Bürger ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, sind in Schaffhausen recht zahlreich. Kaum dass sich ein Band der Ratsprotokolle findet, der nicht eine Anzahl solcher Fälle registriert. Das Geschäftsjahr 1805/06 nennt ihrer 17. Der die Aufnahme betreffende Text kehrt in derselben Form immer wieder, wie wir ihn bei Anna Imthurn von Opfertshofen vernommen. — Hinsichtlich der sog. Einzugsgebühren fremder Frauen hatten die Gemeinden Schleitheim und Beggingen schon 1752 ein fortgeschrittlich anmutendes Abkommen getroffen, indem sie gegenseitig auf diese verzichteten (Kirchenbuch, Ehen, 18. März 1752, Zivilstandamt Beggingen).

<sup>12</sup> Gemeindegesetz vom 29. Januar 1861, Art. 72.

<sup>13</sup> Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892, Art. 100.

<sup>14</sup> Ehrerecht für den Kanton Schaffhausen vom 12. April 1851, § 53.

1907 nahm den Verfassungsgrundsatz auf, indem es in Art. 161 besagt: «Die Ehefrau erhält (als Wirkung der Trauung) den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.» Die Schweiz folgte damit wie die grosse Mehrzahl der andern Staaten dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie.

In der Zwischenkriegszeit, und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, trat hierin eine auffällige Wandlung ein. Eine ganze Reihe von Staaten, so die USA, England, die nordischen Länder und zuletzt Deutschland entzogen der Trauung den bisher geltenden Einfluss auf das Bürgerrecht. Politische Gesichtspunkte mochten sie veranlassen, eine Neuerung einzuführen, die die Einheitlichkeit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie preisgab. Im Gegensatz dazu blieb die Schweiz dem bisher hochgehaltenen Grundsatz treu. Nach wie vor erwirbt bei uns die Frau, auch die Ausländerin, durch die Trauung mit einem Schweizer dessen Heimatrecht. Zu zwei kleinen Ausnahmen indessen erklärte sie sich bereit. Das Bürgerrechtsgebot von 1952 ermöglichte in Art. 58 einer früheren Schweizerin, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr angestammtes Bürgerrecht verloren hatte, die unentgeltliche Wiederaufnahme am früheren Heimatort. Und Art. 9 desselben Gesetzes verschafft der Schweizerin, die — wiederum durch Heirat mit einem Ausländer — ihr Schweizerbürgerrecht einbüßen würde, die Möglichkeit, es beizubehalten, sofern sie nur vor der Trauung eine entsprechende Erklärung abgibt. In zwei speziellen Fällen hat somit auch unser Land auf die Einheitlichkeit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie verzichtet<sup>15</sup>.

#### D. Bürgerrechtsangelegenheiten in der Zeit von 1798 bis 1848

Die genau ein halbes Jahrhundert umfassende Zeitspanne zwischen 1798 und 1848 bildet eine Periode des Ueberganges vom alten, absolutistisch orientierten Staat des ancien régime zur heute noch geltenden Form unseres Bundesstaates mit seinem ausgesprochen demokratischen Charakter. Bekanntlich sind manche Kantone, unter ihnen auch Schaffhausen, in ihrer Entwicklung dem Bunde

---

<sup>15</sup> Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952. — Während der erwähnte Art. 58 die Wiederaufnahme nur dann ermöglichte, wenn es sich um eine gebürtige Schweizerin handelte und das entsprechende Gesuch bis zum 31. Dezember 1953 gestellt wurde, liess Art. 58 bis (Bundesgesetz vom 7. 12. 1956) die beiden genannten Einschränkungen fallen.

vorausgeilt und haben grundsätzlich schon in den dreissiger Jahren manches verwirklicht, was erst 1848 Bundesrecht wurde.

Der politischen Wandlung parallel geht in den erwähnten fünf Jahrzehnten auch eine Wandlung in der Auffassung des Bürgerrechtes. Ihr wenigstens in einigen Punkten genauer zu folgen sei in einem letzten Abschnitt versucht.

Die Zeit der Helvetik mit ihrem einheitlichen Schweizerbürgerrecht kann in unserm Zusammenhang füglich übergangen werden, da die von ihr eingeführte zentralistische Staatsform nur wenige Jahre dauerte. Schweizerbürger im Sinne der Helvetik gibt es auch heute noch nicht, hängt doch unser Schweizerbürgerrecht vom Bestehen eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes ab, womit es sich als lediglich mittelbares Bürgerrecht qualifiziert<sup>1</sup>. Dies gilt im besondern auch für die fragliche Periode von 1803 bis 1848. In ihr zeichnet sich auch für Schaffhausen in Bürgerrechtsfragen eine gewisse Unsicherheit ab; dies vornehmlich in bezug auf den Stand der ausserehelichen Kinder wie auch den Verlust bzw. Entzug des Bürgerrechtes.

Wer die Ratsprotokolle von 1803 bis 1848 durchgeht, dem fällt auf, dass sich der Magistrat — wenn wir von der Aufnahme von einheiratenden Frauen absehen — sehr oft mit dem Bürgerrecht ausserelicher Kinder befasst. Noch war die Auffassung nicht überwunden, dass diese minderen Rechtes seien. Erwarb früher das aussereliche Kind durch die Geburt überhaupt kein Bürgerrecht (vgl. S. 42), so suchte das «Gesetz über den bürgerlichen und politischen Stand ausserehelich erzeugter Kinder» vom 16. September 1805<sup>2</sup> dieser Kategorie von Benachteiligten einigermassen gerecht zu werden. Es stuft die ausserehelichen Kinder nach vier Klassen ab, die es entsprechend dem Grade der Unehelichkeit mit verschiedenen Rechten bedenkt. Der 1. Klasse teilt es die sogenannten Brautkinder zu, deren Eltern sich die Ehe versprochen hatten, die aber aus irgend einem Grunde, meist wegen Tod des einen Partners ihr Versprechen nicht einzulösen in der Lage waren. Sie konnten vom

<sup>1</sup> Hiezu bemerkt ETTER S. 28: «Doch muss gesagt werden, dass rechtlich der Primat des Kantonsbürgerrechtes unhaltbar ist.» Und S. 31: «Ich stelle fest, dass das Schweizerbürgerrecht nicht verdient, nur als mittelbares Bürgerrecht zu gelten, sondern dass es eben doch die schweizerische Staatsangehörigkeit, das einzige Bürgerrecht mit dieser völkerrechtlichen Qualifikation ist, das der Schweizer besitzt.»

<sup>2</sup> Gesetze für den Kanton Schaffhausen 1804—1829 (Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen), 2. Heft, S. 57.

Richter als ehelich erklärt werden und waren solchen fast gleichgestellt. In der 2. Klasse figurieren die natürlichen Kinder (lediger Vater, ledige Mutter). Sie übten ihr Heimatrecht am Wohnsitz ihrer Mutter aus, genossen dort die politischen Rechte, waren jedoch selber nicht wahlfähig, sondern erst ihre aus rechtmässiger Ehe stammenden Kinder. Noch minderen Rechtes waren die Ehebruchskinder (3. Klasse). Wie die Kinder 2. Klasse waren sie der Mutter zugesprochen, genossen dort Heimatrecht und wurden im Notfalle unterstützt, konnten aber weder auf politische noch auf bürgerliche Rechte Anspruch erheben. Am schlimmsten stand es mit den Kindern der 4. Klasse, das heisst jenen, deren Eltern zur Zeit der Zeugung verübt Vergehen wegen des Land- und Bürgerrechtes ausdrücklich verlustig erklärt waren. Sie besassen logischerweise überhaupt kein Bürgerrecht und weder Kanton noch Gemeinde waren ihnen irgendwelche Rücksicht schuldig.

In den eben erwähnten Gesetzesbestimmungen ist auffälligerweise nicht vom Bürgerrecht, sondern vom *Heimatrecht* die Rede. Wir haben in unsren früheren Darlegungen zwischen diesen beiden Begriffen nicht unterschieden, sie im Gegenteil einander gleichgestellt<sup>3</sup>. Für die Zeit der Mediation und der Restauration nun besteht ein bedeutsamer Unterschied zwischen Bürgerrecht und Heimatrecht, was die folgenden Beispiele genugsam belegen dürften :

Im Jahre 1823 ersuchte ein gewisser Conrad Bek um das Bürgerrecht der Stadt, wohl wissend, dass er als ausserehelicher Sohn einer hiesigen Bürgerin nur das Heimatrecht zu beanspruchen hatte<sup>4</sup>. Im selben Sinne lautet das Gesuch des Zimmermanns Johannes Spleiss. Auch er ist sich wohl bewusst, dass er als ausserehelicher Sohn einer Stadtbürgerin nur Heimatrecht besitzt, wünscht aber, in den Genuss des vollen Bürgerrechtes zu kommen<sup>5</sup>. Und 1826 gelangte Johannes Hochreuter an den Rat, indem er sich als ausserehelichen Enkel einer Schaffhauserin vorstellt. Wie er den Familiennamen Hochreuter erhalten habe, sei ihm unerklärlich. Er bittet, ihm zu einem bürgerlichen Stand zu verhelfen, damit er und seine Kinder nicht länger als Heimatlose leben müssten in einem Lande, wo er doch geboren sei. Dem Petenten wurde für sich, seine Frau und seine Kinder das Heimatrecht zugesagt, «keineswegs aber das Bür-

<sup>3</sup> So auch ETTER, S. 33, wo Bürgerrecht und Heimatgehörigkeit auf gleicher Stufe stehen.

<sup>4</sup> Protokoll des Regierungsrates vom 31. Januar 1823. Zit. RP.

<sup>5</sup> RP 15. September 1823.

gerrecht erteilt». Diese Tatsache sollte aus dem zu erteilenden Heimatschein deutlich ersichtlich sein<sup>6</sup>.

Der Unterschied zwischen Bürgerrecht und Heimatrecht findet sich in keinem der vorhandenen Bürgerrechtsgesetze umschrieben; wir müssen ihn von anderer Seite her zu erfassen suchen. Unver- schleiert tritt er uns entgegen im bereits zitierten Gesetz über den Stand der ausserehelichen Kinder vom Jahre 1805. Dort wird ausdrücklich erklärt, dass gewisse dieser Kinder, trotzdem sie Heimat- recht besitzen, nicht heiraten dürfen, bevor sie ein förmliches Gemeindebürgerrecht erworben haben. Das Matrimonialgesetz von 1831 redet in § 68 in diesem Zusammenhang sogar von einem *wirklichen förmlichen* Gemeindebürgerrecht, in § 70 von einem *vollständigen* Bürgerrecht<sup>7</sup>. Schon diese Formulierungen geben dem Bürgerrecht gegenüber dem Heimatrecht die Priorität, anders gesagt stempeln das Heimatrecht zu einem unvollständigen Bürger- recht. Ersteres verpflichtete die Heimatgemeinde im Notfall wohl zu Unterstützungen, schloss aber den Genuss der politischen Rechte und den Anteil am Bürgergut nicht ein<sup>8</sup>.

Im besondern möchten wir das Augenmerk noch darauf richten, wie es in der fraglichen Zeitspanne mit der *Unverlierbarkeit* des Bürgerrechtes in unserm Kanton bestellt war. Es ist bekannt, dass unter dem alten Regime, das heisst bis 1798, der automatische Verlust desselben eintrat, wenn der auswärts sesshafte Bürger sich nicht periodisch um die Erneuerung bemühte (S. 34). Umgekehrt weiss man, dass der Bundesstaat von 1848 die Unverlierbarkeit des Bürgerrechtes von allem Anfang an als Grundsatz hoch hielt. Die Zwischenzeit kennt noch Ausstrahlungen der alten Rechtsnorm, weist aber bereits Ansätze auf, die auf die Unverlierbarkeit hin- deuten. Dass die Entwicklung von Kanton zu Kanton verschieden verlief, sei hier nur nebenbei bemerkt<sup>9</sup>. Für den Kanton Thurgau hat Staatsarchivar Bruno Meyer in einer ausgezeichneten Studie den ganzen Fragenkomplex durchleuchtet und klar und eindeutig ge- löst<sup>10</sup>. Für Schaffhausen ergibt sich mangels der nötigen Unterlagen

<sup>6</sup> RP 16. Oktober 1826.

<sup>7</sup> Offizielle Gesetzesammlung, alte Folge.

<sup>8</sup> Genaueres hierüber siehe ETZENSPERGER, CLARA: *Die Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes nach den Schaffhauserischen Rechtsquellen*, Zürcher Diss. 1931, S. 69 ff.

<sup>9</sup> Vgl. dazu RENNEFAHRT, HERMANN, S. 716 ff.

<sup>10</sup> MEYER, BRUNO: *Die Frage des Weiterbestehens nicht nachgetragener thurgau- scher Bürgerrechte aus dem 19. Jahrhundert*. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1946, S. 521—533.

nicht annähernd das gleiche klare Bild, vor allem nicht in bezug auf das «Verschlafen» des Bürgerrechtes. So ist uns nach 1803 beispielsweise kein Fall bekannt, wo die Nichterneuerung zum Entzug geführt hätte. Die damals ausgestellten Heimatscheine möchten eher den Anschein erwecken, als ob bereits für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Unverlierbarkeit bestanden habe. So begegnen wir schon 1808 der Formulierung, dass der Träger des Scheines «zu aller Zeit und unter allen Umständen in der Stadtgemeinde Schaffhausen wieder Aufnahme finden soll». In den Formularen für Verheiratete findet sich der bedeutsame Zusatz, dass auch die Ehefrau und die Kinder im selben Sinne Bürgerrechtsgenosse seien. Allerdings muss sich der Empfänger des Heimatscheines für Ledige die einschränkende Bestimmung gefallen lassen, «sofern er sich nicht in der Zwischenzeit verheirate, ohne vorher für sich und seine Ehefrau das Bürgerrecht erneuert zu haben.» Unverlierbarkeit also, aber nur bedingt<sup>11</sup>.

Bis zum Jahr 1821 enthielten die Heimatscheine die Bemerkung, dass sie nur 10 Jahre gültig seien und nach Verfluss derselben wieder erneuert werden müssten. Vom 2. November 1821 datiert ist der Beschluss des Kleinen Rates, es sei diese Bemerkung bei einem Neudruck wegzulassen. Offenbar wohnte ihr nur formelle Bedeutung inne, und das Versäumnis einer allfälligen Nichterneuerung hatte keineswegs den Verlust oder Entzug des Bürgerrechtes zur Folge.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, dass bei Neuaufnahme von Bürgern diesen gewisse Auflagen gemacht werden konnten, die uns heute fremd scheinen, so in bezug auf die Konfession. Der Fall J. G. Neher ist bereits bekannt (S. 25). Aehnliche Bedingungen musste sich 1824 Martin Rapp, Schuster von Mariazell (Württemberg), gefallen lassen. Er erhielt vom Kleinen Rat das Kantonsbürgerrecht zugesprochen, hatte ihm doch die Gemeinde Rüdlingen das dortige Gemeindebürgerrecht in Aussicht gestellt. Doch er musste sich verpflichten, alle seine Kinder im protestantischen Glauben zu erziehen. Im weitern wurde ihm nur bewilligt,

---

<sup>11</sup> Dem Mattheus Pfau war am 27. April 1807 als ausserehelichem Sohn einer Schaffhauserin gegen Bezahlung von 100 Gulden das Bürgerrecht verliehen, der Bürgerrechtsschein jedoch mit folgendem «Anhang» versehen worden: Sollte er sich früher oder später verheiraten, so muss er sich um das Bürgerrecht seiner Frau gehörig bewerben, ansonst sowohl er als seine Frau und Kinder des hiesigen Bürgerrechtes zu allen Zeiten verlustig sein würden (RP 1806/07).

Schuhmacherwerkzeug zu verfertigen, «nicht aber Schuhe zu machen». Falls er sich an diese Bedingungen nicht hielt, sollte er aus der Stadt weggewiesen werden, womit wohl auch sein Bürgerrecht praktisch hinfällig war<sup>12</sup>.

Dass man in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts noch nicht mit absoluter Unverlierbarkeit des Bürgerrechtes rechnete, erhellt aus den folgenden Beispielen:

1. Das mehrfach zitierte Gesetz von 1805 über den Stand der ausserehelichen Kinder sieht den Fall von Kindern vor, deren Eltern wegen verübter Vergehen des Bürgerrechtes für verlustig erklärt wurden.

2. Auf der Zunft zun Fischern kam es vor der Grenzbesetzung des Jahres 1805 zu ungestümen Auftritten, als die Auszüger auf einen Beitrag von seiten der Zunft Anspruch erhoben, wie man ihn früher ausgerichtet hatte, ansonst sie weder «mondieren» noch von der Stelle gehen werden. Der Kriegsrat drohte den Widerspenstigen mit dem Verlust des Bürgerrechtes<sup>13</sup>.

3. Das Gesetz vom 10. Mai 1808, «die Werbungen für nicht anerkannten auswärtigen Dienst betreffend», verbietet strengstens, Leute für solche Dienste anzuwerben. Zu widerhandelnden wird, sofern es sich um Kantonsbürger handelt, mit dem Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes gedroht<sup>14</sup>.

4. Unterm 13. Juni 1817 veröffentlichte die Kanzlei des Kleinen Rates ein «Verbot gegen das leichtsinnige Auswandern». Es enthielt die ausdrückliche Erklärung, «dass von nun an bei Verlust des Bürger- und Heimatrechtes jede Auswanderung aus dem hiesigen Canton» vorläufig untersagt sei<sup>15</sup>.

Die vier angeführten Beispiele enthalten keinen konkreten Fall, in dem das Bürgerrecht entzogen worden wäre. Sie geben indessen der Möglichkeit Raum, dass dieser strafweise Entzug entweder durch Beschluss einer Verwaltungsbehörde oder durch richterliches Urteil erfolgen konnte. Hierin schuf das Jahr 1831, das die Gleichberechtigung von Stadt und Land brachte, endgültig Wandlung. Zwar schweigt sich die damalige Kantonsverfassung über diesen speziellen Punkt aus. Dagegen bestimmt das in der Folge eingeführte Strafgesetz von 1834 in § 30, dass Landesverweisung nur gegen

<sup>12</sup> RP 10. Dezember 1824.

<sup>13</sup> ZIMMERMANN, JÜRG : *Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*. Zürcher Diss. 1961, S. 148.

<sup>14</sup> Kant. Gesetzessammlung, 4. Heft, S. 53.

<sup>15</sup> Ebenda, 7. Heft, S. 11. — Der Erlass liegt auch in Sonderdruck vor.

Nichtkantonsbürger verhängt werden könne<sup>16</sup>. Das Zuchtpolizeigesetz vom 21. Januar 1842 nimmt denselben Grundsatz in § 8 auf mit den Worten: «Die Landesverweisung kann gegen Kantonsbürger nicht angewendet werden<sup>17</sup>.»

Im Zuge der Auflockerung der starren einstigen Bürgerrechtsbestimmungen verlor auch der Eid, der früher sowohl bei Einbürgerungen als bei Entlassungen hatte geleistet werden müssen, seine Bedeutung. Zwar spricht das Gesetz von 1812 noch von einer Bekräftigung durch Handgelübde, womit der Neubürger vor versammeltem Gemeinderat verspricht, die ihm als Bürger zukommenden Pflichten treu zu erfüllen<sup>18</sup>. Von einem Eid aber ist nicht mehr die Rede. Dasselbe gilt für Bürgerrechtsentlassungen. Auch hier entfällt der früher geleistete Eid. Als der bekannte Hofrat Johannes Büel sein Bürgerrecht in Stein am Rhein aufgab und auch auf das Kantonsbürgerrecht zu verzichten gedachte, nahm der Kleine Rat «keinen Anstand», ihm ohne weiteres eine Entlassungsurkunde auszustellen<sup>19</sup>.

Ein konkreter Fall von Bürgerrechtsverzicht, wie er in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts offenbar üblich war, liegt für die aus Beggingen stammende Familie Böcklin vor, der der Maler Arnold Böcklin (1827–1901) angehörte. Schon dessen Urgrossvater hatte um 1770 das Dorf hinterm Randen verlassen und sich in die Gegend von Basel verzogen. Der Grossvater, J. J. Böcklin, fristete sein Leben als Strumpfausbreiter und Handlungsdienner in Kleinbasel. Noch wurde seine 1801 geschlossene Ehe, wenn auch erst nach neun Jahren, im Begginger Kirchenbuch eingetragen, ebenso die Geburt seiner zwei 1802 und 1806 geborenen Kinder. Dann setzen die Meldungen und damit die Eintragungen in Beggingen für immer aus. Die Gründe hierfür liegen klar: Der 1802 geborene Christian Friedrich Böcklin (1802–1880) arbeitete sich in seiner Wahlheimat vom Handelsgehilfen zum Bandfabrikanten empor. Da es ihm daran lag, das Bürgerrecht von Basel zu erwerben, stellte er kurz vor seiner Verehelichung mit einer dortigen Bürgerstochter das Gesuch um Aufnahme in den städtischen Bürgerverband. Diese wurde ihm bewilligt, nachdem er am 11. Juni 1824 einen Revers unterschrieben

---

<sup>16</sup> Offiz. Gesetzesammlung, alte Folge 1, S. 168.

<sup>17</sup> Ebenda 2, S. 647.

<sup>18</sup> Art. 12 des Gesetzes über Erwerbung des Cantons- und Gemeindebürgerrechtes.

<sup>19</sup> RP 8. Juni 1821. — Genaueres siehe HENKING, KARL: *Johannes Büel von Stein am Rhein und seine Freundschaft mit Johann Georg und Johannes Müller von Schaffhausen*, 1908, S. 46.

hatte, wonach er auf das Begginger Bürgerrecht verzichte, sofern ihm dasjenige von Basel zugestanden werde. Dass Ch. F. Böcklin in diesem Sinne nach Beggingen berichten oder dort gar eine förmliche Entlassung erwirken müsse, daran hat er offenbar gar nicht gedacht; eine solche war damals auch nicht unbedingt nötig<sup>20</sup>. Es lag nun auf der Hand, dass ab 1824 keine zivilstandsamtlichen Meldungen nach Beggingen mehr erfolgten, und so wurde hier weder die Ehe Ch. F. Böcklins von 1824 noch die 1827 erfolgte Geburt des Sohnes Arnold, des nachmaligen Malers, eingetragen. Und niemand nahm Anstoss daran, dass sich die Böcklin um ihre angestammte Heimat nicht mehr kümmerten. Sie wurden nicht mehr nachgetragen und galten darum eben als ausgebürgert.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als Arnold Böcklin als Maler längst Weltruf erworben, scheint man sich in Beggingen daran erinnert zu haben, dass die Böcklinsippe aus Beggingen stamme und dass der grosse Künstler möglicherweise noch Bürger der Gemeinde sei. Eine diesbezügliche amtliche Anfrage in Basel wurde indessen dahin beantwortet, dass die Böcklin schon 1824 auf das alte Heimatrecht verzichtet hätten und dass daher von einem noch bestehenden Bürgerrecht in der angestammten Heimat nicht die Rede sein könnte (1897)<sup>21</sup>.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass in Bürgerrechts-sachen das Jahr 1831 für Schaffhausen einen bedeutenden Fortschritt brachte. Zwar konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Unverlierbarkeit schon in diesem Jahr vollendete Tatsache geworden sei. Doch soviel steht fest, dass mit der Aufhebung des strafweisen Bürgerrechtsentzuges, das heisst der Landesverweisung von Kantonsbürgern, wohl der entscheidendste Schritt in dieser Richtung getan war.

## E. Schlussbetrachtung

Bei einem Rückblick auf die Bürgerrechtsbestimmungen in Vergangenheit und Gegenwart fällt auf, dass diese bis zu einem gewissen Grade die entsprechenden Zeitverhältnisse widerspiegeln. Das Bürgerrecht, ursprünglich ein typisches Gemeinde- oder Orts-

<sup>20</sup> «Eine bindende Vorschrift dazu bestand nicht», stellt Bruno Meyer fest. Was für den Thurgau galt, dürfte damals allgemein gegolten haben.

<sup>21</sup> Siehe dazu ZWICKY VON GAUEN, J. P.: *Ahnentafel der Mathilde Strahm im Archiv für Schweiz. Familienkunde*, 2. Bd., S. 147 ff.

bürgerrecht, ist anfänglich an den Wohnsitz und Grundbesitz gebunden. Der Gratisaufnahme zu einer Zeit, wo die jungen Städte auf den Zuzug von Neubürgern angewiesen sind, folgt eine Epoche steigender Sättigung, in der die früher sehr kleinen Bürgerrechts-taxen erhöht werden, dies zuletzt in einem Masse, das die Einbürgerungen praktisch verunmöglicht. Immer aber spielt der Eid eine bedeutende Rolle; durch ihn erst werden Ein- wie Ausbürgerungen rechtswirksam. Aufbewahrung des Bürgerrechtes bei Ortsabwesenheit schafft die Möglichkeit (etwa ab 1500), auswärts wohnende Bürger der Heimat zu erhalten, wenn diese nur periodisch um Erneuerung nachsuchen. Verbannung und damit Bürgerrechtsentzug bleibt bis um 1800 beliebtes und recht häufig angewendetes Strafmittel.

Eine Uebergangsperiode stellt die Zeit von 1798 bis 1848 dar. Noch klingt altes Recht nach, neues aber ist im Werden. Unter der Herrschaft des jungen Bundesstaates macht sich ab 1848 der Einfluss des Liberalismus deutlich bemerkbar. Mehr und mehr schwindet bei Bürgeraufnahmen die Rücksicht auf die soziale Stellung, der früher weit mehr Bedeutung beigemessen wurde (man denke nur an die unterschiedlichen Bedingungen bei Adeligen und Nichtadeligen). Auch das Odium der unehelichen Geburt verschwindet in diesem Zusammenhang. Grundbesitz und Ortsanwesenheit, einst die beiden Pfeiler des Bürgerrechtes, werden ganz fallen gelassen. Unabhängig von ihnen erhält das Schweizerbürgerrecht den Stempel der *Unverlierbarkeit*. Auch die verschiedenen Sonderbestimmungen für die Frauen schwinden mehr und mehr.

Für kleine und arme Gemeinden wird die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer gar zu einer Geldquelle. Ohne auch nur seine neue Heimat zu kennen, kann sich jeder allerorts einbürgern. Bittere Erfahrungen des 20. Jahrhunderts erst veranlassen Bund und Kantone, hierin Wandel zu schaffen und als wesentlichsten Faktor die Gesinnung des ausländischen Bewerbers in Rechnung zu stellen, dank der Einsicht, dass gerade die Gesinnung im Widerstreit der politisch-weltanschaulichen Ideologien zur Lebens- und Existenzfrage eines Staates und Volkes werden kann. Hiezu kann Robert Oehler die erfreuliche Feststellung machen: «Die materialistische Einstellung, wonach die Einbürgerung wesentlich als Einkauf gewertet wird, ist glücklicherweise überwunden. Wir wissen es, dass das Schweizerbürgerrecht durch kein Geld aufgewogen werden kann und dass wir von dem, den wir aufnehmen, in erster Linie persönliche, sittliche und geistige Qualitäten verlangen müssen. Hof-

fen wir», so fährt Oehler weiter, «dass eine richtige und gerechte Einstellung in unsren 3100 Gemeinden durchdringe und nirgends Schlupflöcher für ungeeignete Personen offen bleiben. Dann werden wir die assimilierten und assimilationsfähigen Bewerber richtig aufnehmen und den biologisch nicht unwichtigen Zustrom fremden Blutes in rechtem Masse regeln können<sup>1</sup>.»

Unser Bürgerrecht mit seiner (bis 1952) absoluten Unverlierbarkeit<sup>2</sup> ist schon gelegentlich als etwas den politischen Realitäten Widersprechendes bezeichnet worden, dies vielleicht nicht zuletzt in der Meinung, was einem in den Schoss falle sei nicht viel wert und werde anderseits nicht gebührend geschätzt. Solchen Einwänden ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Und trotzdem möchten wir unser Bürgerrecht gerade in seiner einmalig schweizerischen Form nicht missen, in ihm im Gegenteil eine unschätzbare Gabe sehen. Sie mag hin und wieder missbraucht werden und weiterhin Anlass zu Missbrauch bieten. Umso mehr appellieren wir an alle Schweizer inner- und ausserhalb unserer Grenzen, denen das schöne und grosse Erbe des Bürgerrechtes ebenso grosse und ernste Verpflichtung bedeutet.

---

<sup>1</sup> *Schweiz. Familiennamenbuch* Bd. I, 1940, S. 25 Anm.

<sup>2</sup> Auf die beiden Ausnahmen, die das BüG von 1952 in Art. 10 und 48 bringt, ist auf S. 38 bereits aufmerksam gemacht worden.